

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 11.2022

Postera Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion)

Portfolioverwaltung:

Q U O R U S

AIFM:



Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Postera Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit einem Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	26. Februar 2018
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	Teilfonds: Postera Fund - Crypto I Quorus Vermögensverwaltung AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Anlageberater:	n/a
Verwahrstelle:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Vertriebsträger:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Promoter:	Postera Capital GmbH Wilhelm-Tell-Str. 26, D-40219 Düsseldorf
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma.li.li
Informationsstelle für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Der Vertrieb des AIF bzw. seiner Teilfonds richtet sich ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der Vertrieb des AIF bzw. seiner Teilfonds an Privatanleger ist nicht gestattet

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Wesentlichen Anlegerinformationen (das "PRIIP-KID") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 53 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM/AIF	2
Die Organisationsstruktur des AIFM	2
Der AIF im Überblick.....	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	3
Inhaltsverzeichnis	4
T E I L I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	7
1 Allgemeine Informationen	7
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	7
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	10
T E I L II: DER TREUHANDVERTRAG	11
I. Allgemeine Bestimmungen.....	11
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF.....	11
Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds	12
II. Die Organisation	13
Art. 3 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde	13
Art. 4 Rechtsverhältnisse	13
Art. 5 Der AIFM	13
Art. 6 Aufgabenübertragung	14
Art. 7 Anlageberater.....	15
Art. 8 Verwahrstelle.....	15
Art. 9 Primebroker	16
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF	16
III. Vertrieb	16
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	16
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger.....	17
IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen.....	18
Art. 13 Änderungen des Treuhandvertrages	18
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	18
Art. 15 Verschmelzung	19
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	20
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen	21
V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilklassen.....	21
Art. 18 Im Allgemeinen.....	21
Art. 19 Beschluss zur Auflösung.....	21
Art. 20 Gründe für die Auflösung	22
Art. 21 Kosten der Auflösung.....	22
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	22
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	22
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilklassen	22
Art. 24 Bildung von Teilfonds	22
Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds	23
Art. 26 Bildung von Anteilklassen.....	23

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	24
Art. 27 Anlageziel.....	24
Art. 28 Anlagepolitik.....	24
Art. 29 Rechnungs-/Referenzwährung.....	24
Art. 30 Profil des typischen Anlegers.....	24
Art. 31 Zugelassene Anlagen.....	24
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen.....	24
Art. 33 Anlagegrenzen	25
Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	25
Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	31
Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme	32
Art. 37 Gemeinsame Verwaltung	32
VIII. Risikohinweise	33
Art. 38 AIF-spezifische Risiken.....	33
Art. 39 Allgemeine Risiken	33
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft.....	38
Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	38
Art. 41 Ausgabe von Anteilen.....	39
Art. 42 Rücknahme von Anteilen.....	40
Art. 43 Umtausch von Anteilen	41
Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen.....	42
Art. 45 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up).....	43
Art. 46 Late Trading und Market Timing	43
Art. 47 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	44
X. Kosten und Gebühren	44
Art. 48 Laufende Gebühren	44
Art. 49 Kosten zulasten der Anleger.....	48
XI. Schlussbestimmungen.....	48
Art. 50 Verwendung des Erfolgs.....	48
Art. 51 Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“).....	49
Art. 52 Zuwendungen	50
Art. 53 Steuervorschriften	50
Art. 54 Informationen für die Anleger.....	52
Art. 55 Berichte.....	52
Art. 56 Geschäftsjahr	52
Art. 57 Verjährung.....	52
Art. 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	52
Art. 59 Allgemeines	53
Art. 60 Inkrafttreten	53
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF.....	54
Die Organisationsstruktur des AIFM	54
Der AIF im Überblick.....	54
Anhang B: Teilfonds im Überblick	55
Teilfonds 1: Postera Fund - Crypto I.....	55
B1.1 Der Teilfonds im Überblick.....	55
B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM	56
B1.3 Anlageberater.....	56
B1.4 Verwahrstelle.....	56
B1.5 Wirtschaftsprüfer.....	56

B1.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	57
	a) Ablauf beim Kauf von Kryptowährungen.....	71
	b) Ablauf beim Verkauf von Kryptowährungen.....	71
	c) Erläuterungen zu den einzelnen Wallets	72
	1. Verwahrstellen-only Wallet	72
	2. Kryptowährungsbroker-only Wallet.....	72
	3. „Sub-Custody Wallet“	72
B1.7	Anlagevorschriften	73
B1.8	Bewertung	77
B1.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	78
B1.10	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	91
B1.11	Performance-Fee	91
B1.12	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	92
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer		93
	Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland	93
	Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz	94
	Hinweise für Anleger im Vereinigten Königreich (UK) unter dem National Private Placement Regime (NPPR)	95
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung		96
	Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	96

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **Postera Fund** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“) verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)**
Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.
- 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)**
Beim AIF bzw. seinen Teilfonds handelt es sich nicht um einen Dachfonds.

- 2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)**
 Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.
- 2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.
- 2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)**
 Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.
- 2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)**
 Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.
- Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.
- 2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)**
 Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.
- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)**
 Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw.

des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“.
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
Siehe Kapitel X des Treuhandvertrages „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.
- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
 - ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

- 2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag „Informationen für die Anleger“.
- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter „Ausgabe von Anteilen“ sowie unter „Rücknahme von Anteilen“.
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.
- 2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)**
n/a
- 2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)**
n/a
- 2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)**
Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
10. November 2022

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der **Postera Fund** (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der AIFM hat der FMA am 16. November 2017 den Vertrieb angezeigt. Die zustimmende Mitteilung der FMA wurde dem AIFM am 26. Februar 2018 zugestellt. Der AIF wurde am 28. Februar 2018 in das liechtensteinische Handelsregister beim Amt für Justiz eingetragen. Der Treuhandvertrag inkl. Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ trat erstmals am 26. Februar 2018 in Kraft.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 10. November 2022 der FMA angezeigt und am 02. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser

Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF oder jeder seiner Teilfonds bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des **Postera Fund**.

Der AIF legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- ◆ Postera Fund - Crypto I

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „AIFM“), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Dieser Betrag wird jährlich überprüft und angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten aus.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

a) Verwaltungsrat

Präsident: Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan

Mitglieder S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan

Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender: Luis Ott, Geschäftsführer

Mitglieder: Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer

Michael Oehry

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Quorus Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan:

◆ Postera Fund - Crypto I

Die Quorus Vermögensverwaltung AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF bzw. seiner Teilfonds, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche

Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Quorus Vermögensverwaltung AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für die Teilfonds fungiert der AIFM.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für die Teilfonds fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, Liechtenstein (www.bankfrick.li).

Die Bank Frick & Co. AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet. Heute ist Bank Frick & Co. AG wieder 100% im Eigentum der Familie Frick. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Weitere Geschäftsfelder sind Institutional Banking und umfassende Dienstleistungen im Fondsbereich. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.bankfrick.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung ("Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat gelegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIFM und der AIF haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der **Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds** richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Der AIFM kann jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder

ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMG zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Zurzeit bestehen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „**EUR**“ und „**GBP**“. Anteile der Anteilsklasse „EUR“ werden in der Rechnungswährung des AIF, dem Euro und Anteile der Anteilsklasse „GBP“ in Britischen Pfund ausgegeben und zurückgenommen.

Die Währung in den Bezeichnungen der einzelnen Anteilsklassen bezeichnet jeweils deren Referenzwährung. Sie ist nicht die Währung, in der notwendigerweise die Anlagen erfolgen. Die Währungsrisiken der in **GBP** aufgelegten Währungsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in **EUR** aufgelegten Währungsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der GBP-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilshaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilshaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 29 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

a) Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteerisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

b) Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

c) Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

d) Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn

- ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 dieses Bst. d, sofern sie die unter Ziffer 2 dieses Bst. d beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

e) Wertpapierleihe (Securities Lending and Borrowing)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF bzw. seiner Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“) oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**“) darf, kann **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

f) Pensionsgeschäfte

Der AIFM darf sich für den AIF bzw. seine Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

g) Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagsätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der neue AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen	

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des AIF-Vermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des AIFVermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) inve-

stieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

- a) Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden lit. b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF bzw. seiner Teilfonds ändern.
- c) Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF bzw. seiner Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die

Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

Der AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Anbieter der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich der Benchmark erheblich oder fällt er weg, so muss für den Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräussert werden können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger

besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bzw. Portfolioverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so

werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder

3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 45 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

Art. 46 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-

Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 47 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren

Art. 48 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds jährliche Gebühren gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu ent-

nehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellengebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für einen oder mehrere Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand Gebühren (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF bzw. seiner Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens des AIF erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teilfonds und dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B.

- Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, PRIIP-KID, PRIIP, Berechnung SRRI/SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
 - ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
 - ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
 - ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
 - ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seine Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
 - ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seine Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
 - ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
 - ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den Fonds AIF bzw. seine Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem Fonds AIF bzw. seine Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
 - ◆ Researchkosten;
 - ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
 - ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
 - ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme

Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Service-Fee

Allfällige periodische Service-Fees für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle können Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit

Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 49 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 50 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteils-
klassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ auf-
weisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalge-
winne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto
realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen.
Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem
realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausge-
zahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen
bezahlt.

Art. 51 Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen
Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkon-
trakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines
Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte
Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne
der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn
der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren-
und Referenzwert-Verzeichnis eingetragen ist, das von der ESMA gemäss der Bench-
mark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds in allfälligen Wesentlichen Anlegerin-
formationen (PRIIP-KID) und in allfälligen Marketingunterlagen als Referenz für
Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw.
seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der
Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert.
Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der
Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag
verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang
B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegen-
heit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in
den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften
Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängig-
er Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlage-
erfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in Art. 48 dieses Treu-
handvertrages sowie im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität,
Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der
jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden
verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF
bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr
bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos
am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 52 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass dem AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 53 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält,

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Sitzland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 54 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 55 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 56 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 57 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 59 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 60 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 02. Dezember 2022 in Kraft.

Schaan/Balzers 10. November 2022

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Postera Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit einem Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	26. Februar 2018
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	Teilfonds: Postera Fund - Crypto I Quorus Vermögensverwaltung AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Anlageberater:	n/a
Verwahrstelle:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Vertriebsträger:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Promoter:	Postera Capital GmbH Wilhelm-Tell-Str. 26, D-40219 Düsseldorf
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Informationsstelle für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland:	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Der Vertrieb des AIF bzw. seiner Teilfonds richtet sich ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der Vertrieb des AIF bzw. seiner Teilfonds an Privatanleger ist nicht gestattet.

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: Postera Fund - Crypto I

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen		
Anteilsklasse ¹	Anteilsklassen des Teilfonds	
	-EUR-	-GBP-
ISIN-Nummer	LI0385769448	LI0385996249
Valoren-Nummer	38.576.944	38.599.624
SFDR-Klassifikation	Artikel 6	
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	Euro(EUR)	Britische Pfund (GBP)
Mindestanlage	Keine	Keine
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--	GBP 1'000.--
Erstzeichnungstag	16.04.2018	offen
Liberierung (erster Valuta-Tag)	18.04.2018	offen
Bewertungstag (T) ³	Mittwoch	
Bewertungsintervall	wöchentlich	
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)	
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	
Annahmeschluss Rücknahmen (T-2)	2 Kalendertage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	
Stückelung	Keine	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2018	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)		
Anteilsklasse	Anteilsklassen des Teilfonds	
	-EUR-	-GBP-
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Nicht Zulässig	Nicht Zulässig

¹ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

Kosten zu Lasten der Anleger		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-GBP-
Max. Ausgabeaufschlag ⁴	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{5,6}		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-GBP-
Max. Verwaltungsgebühr ⁴	1.10% p.a.	1.10% p.a.
Performance-Fee	20%	20%
Hurdle Rate	6%	6%
High Watermark	Ja	Ja
Basis: Auflegung	18.04.2018	offen
Max. Administrationsgebühr ⁴	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse	
Max. 4 (inkl. Maintenance Fee)	0.40% p.a. zzgl. CHF 18'000.-- p.a.	

Verwendung von Benchmarks		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-GBP-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.	

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Quorus Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, übertragen.

B1.2.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb der Anteile des AIF ist nicht delegiert.

B1.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 52 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

⁶ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 3.0 auf Stufe Teilfonds < 2.1 auf Stufe Teilfonds
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens (siehe auch Ziffer B1.7.5)
Derivative Finanzinstrumente	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzserträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses durch die Anlage in Kryptoassets (nachfolgend auch „Kryptowährungen“ oder „Tokens“ genannt). Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.**

Kryptowährungen bilden neben den herkömmlichen Anlageklassen Aktien, Obligationen, Geldmarkt, Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle, Währungen, etc.) eine eigene, alternative und neue Anlageklasse mit hohem Risiko, welche sowohl auf der Blockchain-Technologie als auch auf davon abgewandelter Versionen basieren.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

B1.6.2 Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen im Zusammenhang mit Kryptoassets, Kryptowährungen, Tokens, Kryptographie und Blockchain

B1.6.2.1 Kryptoassets und Tokens

Unter Kryptoassets versteht man die Gesamtheit aller verfügbaren dezentralen, kryptographisch abgesicherten Transaktionssysteme. Die Rechnungseinheiten von Kryptoassets werden als Tokens oder Coins bezeichnet. Kryptoassets mit dem Anwendungsfall Geld werden als Kryptowährungen bezeichnet.

Bei Kryptowährungen handelt es sich um nicht reguliertes digitales Geld, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geldinstitut herausgegeben oder gesichert wird und als bankenunabhängiges digitales Zahlungsmittel verwendet werden kann. In der Praxis werden die Begriffe Kryptoasset, Kryptowährung, Token und Coin oft synonym verwendet.

Kryptowährungen sind sogenannte Peer-to-Peer Zahlungssysteme. Sie werden als Wertspeicher und zunehmend als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen im Einzelhandel, in Restaurants und Vergnügungsstätten verwendet. Mithilfe einer speziellen Software werden Überweisungen zwischen zwei Parteien (natürliche und/oder juristische Personen) direkt und ohne Zwischenschaltung eines Finanzintermediärs getätigt. Die Gebühren bei diesen Transaktionen werden i.d.R. vom Sender bestimmt (je höher, desto schneller wird die Transaktion validiert). Die erste und bis heute wichtigste Kryptowährung ist der seit 2009 existierende Bitcoin.

Aufgrund der dezentralen Natur von Kryptoassets gibt es keine zentrale Instanz, die Kontrolle über das Netzwerk und damit über die Transaktionen ausüben kann. Kryptoassets sind somit digital, staatenlos und dezentral zugänglich. Der Wert von Kryptoassets leitet sich aus dem jeweiligen Anwendungsfall und der Nutzung ab. Im Falle des Anwendungsfalles Geld leitet sich der Wert in erster Linie aus dem Vertrauen in die freiwillige Akzeptanz, die technische Robustheit sowie die Qualität und Reife des Ökosystems des jeweiligen Tokens ab.

Neben dem Anwendungsfall Währung, mit Tokens, die typische Währungsfunktionen wie Zahlung, Wertaufbewahrung, und Rechenheiten abbilden, gibt es eine Vielzahl weiterer Anwendungsfälle von Kryptoassets. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang Ethereum (ETH) genannt werden, welches auf einer eigenen öffentlichen Blockchain basiert und eine Plattform zum Ausführen von automatisierten Programmen, sog. Smart Contracts, bietet.

Folgende Aufzählung von Kryptoassets ist beispielhaft und nicht abschließend:

a) Bitcoin

Bitcoin ist das erste auf Blockchain-Technologie basierende Kryptotransaktionssystem. Es positioniert sich am Markt als dezentrale, unabhängige Lösung für Finanztransaktionen („Electronic Cash“) sowie als Wertanlagemöglichkeit („Store of Value“).

Die theoretischen Grundlagen wurden 2008 von einer Person oder einer Gruppe von Personen unter dem Pseudonym „Satoshi Nakamoto“ veröffentlicht. Im Jahr 2009 erfolgte die technische Umsetzung und Veröffentlichung als Open-Source Software.

Die Sicherung des Bitcoin-Netzwerks erfolgt über so genanntes Mining auf Basis der kryptographischen Hash-Funktion SHA256. Die Weiterentwicklung der Bitcoin Core Software wird über Spenden und Industrie-Sponsoring finanziert.

Während Bitcoin ursprünglich als Electronic Cash konzipiert wurde, wird es heute vornehmlich als Wertspeicher oder

„digitales Gold“ genutzt. Ähnlich wie Gold stellt Bitcoin eine inflationsgeschützte Wertanlage dar; im Gegensatz zu physischem Gold können Bitcoin-Einheiten jedoch schnell weltweit transferiert und beliebig geteilt werden.

Herausforderungen im Bereich Skalierung (Limitierung der Blockgrösse auf 1 MB und daraus resultierende Limitierung der Transaktionen je Block) soll durch die Entwicklung so genannter „Layer 2“-Technologien wie dem Lightning-Netzwerk begegnet werden. Diese ermöglichen die Durchführung von Transaktionen abseits des eigentlichen Bitcoin-Netzwerks.

Die Marktkapitalisierung von Bitcoin betrug Ende September 2022 rund USD 365 Mrd.

b) Bitcoin Cash

Bitcoin Cash ist im August 2017 als Abspaltung (sog. „Hard Fork“) von der ursprünglichen Bitcoin-Blockchain entstanden und positioniert sich ebenfalls für den Anwendungsfall Finanztransaktionen und Wertanlage.

Im Gegensatz zu Bitcoin sollen bei Bitcoin Cash alle Transaktionen direkt über die Blockchain und somit dezentral abgewickelt werden. Damit dies bei steigenden Transaktionszahlen weiterhin möglich ist, wurde – abweichend von Bitcoin – die Blockgrösse von 1 MB auf heute 32 MB erhöht. Die Absicherung des Netzwerkes erfolgt wie bei der ursprünglichen Bitcoin-Blockchain ebenfalls über Mining (SHA256). Das Projekt finanziert sich über Spenden.

Die Marktkapitalisierung von Bitcoin Cash betrug Ende September 2022 rund USD 2 Mrd.

c) Ethereum

Bei Ethereum handelt es sich um eine Blockchain-basierte Applikationsplattform, die im Gegensatz zu Bitcoin eine dezentrale Ausführung von komplexem Programmcode erlaubt.

Auf Basis dieser Technologie hat sich ein Ökosystem aus hunderterten auf Ethereum basierenden dezentralen Applikationen (z.B. selbstausführende Vertragswerke, Spiele, Finanzapplikationen, Zahlungssysteme, Prognosemärkte,) gebildet.

Die technischen Grundlagen von Ethereum wurden im Jahr 2013 von einem Team rund um den russisch-kanadischen Softwareentwickler Vitalik Buterin geschaffen. Die Finanzierung der Entwicklung erfolgt aus den Erlösen eines 2014 erfolgten Crowdsales sowie aus Industrie-Sponsorings. Heute wird ein Großteil der Entwicklung durch die in der Schweiz ansässige Ethereum Foundation betrieben. Darüber hinaus verfügt Ethereum über eine globale und sehr aktive „Community“, die zur Weiterentwicklung des Protokolls beiträgt.

Das Ethereum-Netzwerk wurde im Jahre 2015 in Betrieb genommen. Im Juli 2016 erfolgte eine Abspaltung („Hard Fork“) von Ethereum von dem ursprünglichen Ethereum Classic Netzwerk, um die Folgen eines fehlerhaften Smart-Kontrakts für deren Investoren abzumildern. Im Jahr 2021 wird eine weitere wesentliche Weiterentwicklung des Ethereum Netzwerks („Ethereum

2.0“) erwartet. Ethereum nutzt dann ein sog. Sharding-Verfahren, das höhere Transaktionszahlen ermöglichen soll.

Die Absicherung des Ethereum-Netzwerkes erfolgt heute über Mining (über den sog. Dagger-Hashimoto-Algorithmus). Die Absicherung soll mit Ethereum 2.0 auf ein sog. Proof-of-Stake-Verfahren umgestellt werden, das im Vergleich zu den Mining-basierten Proof-of-Work-Verfahren deutlich weniger energieintensiv ist.

Die Marktkapitalisierung von Ethereum betrug Ende September 2022 rund USD 160 Mrd.

d) Dash

Das Kryptoasset Dash wurde im Jahre 2014 von Evan Duffield, einem Softwareentwickler und Spezialisten für Ökonomie veröffentlicht, um Unzulänglichkeiten von Bitcoin zu begegnen. Finanztransaktionen werden innerhalb von wenigen Sekunden vom Dash-Netzwerk bestätigt, was Dash für Zahlungs-Anwendungen im Retail-Bereich geeignet macht.

Dash finanziert sich aus der eigenen Blockchain: Im Gegensatz zu Bitcoin werden bei Dash 45% aller Vergütungen für einen neu gefundenen Block an die Miner ausgeschüttet, 45% erhalten sog. Masternode-Betreiber und 10% gehen an diverse Projekte zur Weiterentwicklung des Dash-Projekts. Funktionen wie Echtzeit-Transaktionen, private Transaktionen sowie eine dezentrale Governance werden über sog. Masternodes bereitgestellt. Bei Masternodes handelt es sich um spezialisierte Knoten, die nach Hinterlegung von 1.000 Dash von einer beliebigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden können. Die Absicherung des Netzwerkes erfolgt über Mining (über den sog. X11-Algorithmus).

Die Marktkapitalisierung von Dash betrug Ende September 2022 rund USD 450 Mio.

e) Litecoin

Bei Litecoin handelt es sich um eine Kopie des Bitcoin Quellcodes mit leichten Änderungen. Litecoin positioniert sich als „digitales Silber“ im Verhältnis zu Bitcoin („digitales Gold“).

Das Litecoin-Protokoll wurde im Jahr 2011 von Charlie Lee veröffentlicht. Bei Litecoin werden im Vergleich zu Bitcoin viermal so viele Blöcke pro Zeiteinheit generiert; daher können Transaktionen schneller bestätigt werden.

Die Anzahl an Tokens ist auf 84 Mio. Litecoins begrenzt (21 Mio. Einheiten bei Bitcoin). Die Sicherung des Litecoin-Netzwerkes erfolgt über Mining (über den sog. scrypt-Algorithmus). Litecoin hat als erstes Kryptoasset die Technologie "Segregated Witness" eingeführt und erlaubt damit technisch eine hohe Anzahl an Mikrotransaktionen ausserhalb der Blockchain mittels Dritt-anbietern (sog. „lightning network“). Das Projekt finanziert sich über Spenden.

Die Marktkapitalisierung von Litecoin betrug Ende September 2022 rund USD 3.5 Mrd.

f) IOTA

Bei IOTA handelt es sich um die erste dezentrale Datenbank, die nicht auf Blockchain-Technologie sondern auf einer Technologie namens "Directed Acyclic Graph" basiert: Eine neue Transaktion bestätigt zwei vergangene Transaktionen. Beim Erstellen einer neuen Transaktion findet ein rechen-intensiver, mining-ähnlicher Vorgang statt. Ein klassisches Mining – inklusive der Vergütung von Minern – findet hingegen nicht statt.

Die Architektur unterstützt eine nahezu unlimitierte Anzahl an Transaktionen ohne Transaktionsgebühren.

Das IOTA-Netzwerk besteht seit Anfang 2017 und wurde mit Hinblick auf Blockchain-basierte Kommunikation von dem "Internet der Dinge" (Geräte und Sensoren z.B. in Autos und der Hausautomatisierung etc.) entwickelt, die hohe Anforderungen bezüglich der Transaktionsanzahl und Gebühren haben.

Die Marktkapitalisierung von IOTA betrug Ende September 2022 rund USD 680 Mio.

g) Chainlink

Bei Chainlink handelt es sich um eine Applikation auf der Ethereum-Blockchain. Chainlink betreibt somit keine eigene Blockchain, sondern nutzt die bestehende Infrastruktur des Ethereum-Netzwerks, auf dem es ein System von Smart Contracts aufgebaut hat.

Ziel von Chainlink ist die Entwicklung und der Betrieb eines Netzwerks von sog. Orakeln, die wiederum von anderen Applikationen im Ethereum-Netzwerk genutzt werden können. Unter Orakeln versteht man Informationsquellen, die Daten für Blockchain-basierte Applikationen zur Verfügung stellen. Beispiele sind Preisdaten von Krypto-Assets, die von Finanz-Applikationen genutzt werden, oder Wetterdaten, die von Versicherungs-Produkten benötigt werden.

Der LINK-Token wird innerhalb des Chainlink-Ökosystems zur Zahlung von Dienstleistungen sowie zu Incentivierungszwecken genutzt. Die Nachfrage nach LINK-Token steigt mit dem Erfolg der im Ökosystem angebotenen Dienstleistungen.

Die Marktkapitalisierung von Chainlink betrug Ende September 2022 rund USD 3.2 Mrd.

B1.6.2.2 Abgrenzung zwischen staatlichen Fiatwährungen und Kryptowährungen

Obschon Kryptowährungen die drei Grundfunktionen von Geldeinheiten (Tauschmittel, Recheneinheit, Wertspeicher) erfüllen können, sind sie nicht mit den staatlichen Fiatwährungen wie beispielsweise dem Euro, dem US-Dollar oder dem Schweizer Franken gleichzusetzen, deren Wertstabilität durch die jeweiligen Zentralbanken aufgrund von gesetzlichen Vorschriften garantiert wird.

Währungen, welche von einer Zentralbank oder Behörde ausgegeben werden, gelten als gesetzliches Zahlungsmittel, unabhängig von ihrer (physischen oder digitalen) Form. Kryptowährungen hingegen sind nicht notwendigerweise mit einem gesetzlichen

Zahlungsmittel verknüpft und haben somit in einem gesetzlichen Zahlungsmittel keinen festen Wert und müssen im Regelfall nicht von einem Ausgebenden zum Nennwert eingelöst werden. Im Wesentlichen wird der Wert der Kryptowährungen in digitaler Form dargestellt, was jedoch die Möglichkeit der physischen Abbildungen (z.B. Papierausdrucke und gravierte Metallobjekte) nicht ausschließt.

Die Absicherung von Kryptowährungen erfolgt mit Hilfe eines Konsensus-Mechanismus. Bei den meisten Kryptoassets wird der Mechanismus „proof of work“ (Mining) verwendet. Zunehmend verwenden Kryptowährungen alternative Konsensus-Mechanismen wie „proof of stake“.

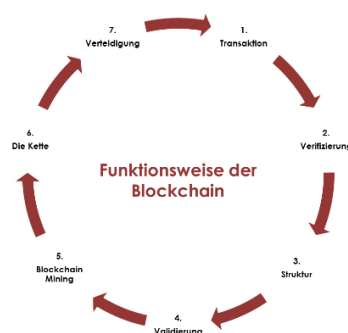
B1.6.2.3 Kryptographie

Die Absicherung von Kryptoassets basiert auf Kryptographie. Kryptographie ist ursprünglich die Wissenschaft der Verschlüsselung von Informationen, deren frühesten Einsätze bereits im dritten Jahrtausend v. Chr. in Ägypten zu finden sind. Die Grundvoraussetzungen an einem funktionierenden kryptographischen Algorithmus sind Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität, welches die Grundlage für die Blockchain-Technologie bildet.

B1.6.2.4 Blockchain

Die Blockchain ist eine neue Technik zum Speichern und Validieren von Daten (Datenbank). Sie ist ein **dezentrales** Protokoll für **Transaktionen** zwischen zwei oder mehreren Parteien, dass jede Veränderung transparent erfasst und somit das sichere Management von Informationen gewährleistet. Die der Blockchain zugrunde liegende Datenbank sowie die Software-Implementierung des Regelwerks (das Protokoll) liegen nicht auf einem einzigen Server oder bei einem Unternehmen (zentral), sondern sind über viele Computer weltweit verteilt (dezentral). Über einen Konsensus Mechanismus wird die Integrität der Daten sichergestellt. Bei einer Blockchain gibt es in der Regel weder einen hauptverantwortlichen Verwalter, noch gehört sie einer Behörde, einem Unternehmen oder einer Person. Eine Blockchain Datenbank kann, sofern kein Teilnehmer mehr als 50% der Leistung des Konsensus-Mechanismus kontrolliert, in der Regel nicht manipuliert werden, da die Blöcke kryptographisch verknüpft sind und Kopien der Blockchain verteilt auf vielen Computern liegen. Blockchains sind somit fälschungssichere, verteilte Datenstrukturen, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert, nachvollziehbar, unveränderlich und ohne zentrale Instanz abgebildet sind. Blockchain wird nach der Einschätzung von Marktteilnehmern und IT-Experten in naher Zukunft zur Schlüssel-technologie in der Informationstechnologie werden.

Nachstehend wird das Konzept der Blockchain-Technologie anhand des Kryptoassets „Bitcoin“ erklärt:



1. Transaktion

Zwei Parteien tauschen Informationen, z.B. im Zusammenhang mit dem Transfer von Geld oder Vermögenswerten, den Abschluss eines Smart Contracts (selbsterfüllende und folglich intelligente Verträge), etc., miteinander aus. Vereinfacht ausgedrückt funktioniert eine solche Transaktion wie das Versenden einer E-Mail.

Um Bitcoins zu besitzen, zu übertragen oder zu verwenden, muss ein Teilnehmer in der Regel über einen Internet-Zugang verfügen, um sich mit dem Bitcoin-Netzwerk zu verbinden. Bitcoin-Transaktionen können direkt zwischen Endnutzern erfolgen oder über einen Kryptowährungsbroker abgewickelt werden.

2. Verifizierung

Um die Möglichkeit zu verhindern, Bitcoins zweimal auszugeben, muss der Benutzer das Bitcoin-Netzwerk durch das Übersenden der Transaktionsdaten an seine Netzwerk-Peers informieren. Das Bitcoin-Netzwerk bietet eine Funktion gegen doppeltes Ausgeben, da jede Transaktion in der öffentlich zugänglichen und transparenten Blockchain aufgezeichnet wird. Diese Speicherung und Überprüfung gegen Doppelausgabe wird durch den Konsensus-Mechanismus (Mining) des Bitcoin-Netzwerks erreicht. Dieser fügt der Blockchain „Blöcke“ von neuen Transaktionsdaten der bestehenden Blockchain hinzu.

3. Struktur

Das Bitcoin-Netzwerk verwendet Kryptographie, um die Integrität der Blockchain-Datenbank aufrechtzuerhalten. Transaktionen werden von den Versendern digital signiert. Vor dem Hinzufügen einer Transaktion zu einem Block überprüfen die Miner, ob der Absender die gesendeten Bitcoins noch nicht ausgegeben hat und ob die digitalen Signaturinformationen in der Transaktion gültig sind. Neben der Anforderung, nur gültige Transaktionen zu enthalten, werden Blöcke anhand von Eigenschaften ihrer kryptographischen Hashes überprüft. Die Integrität der Blockchain kann verifiziert werden, indem geprüft wird, ob jeder Block den kryptographischen Hash des vorherigen Blocks enthält.

4. Validierung

Das Bitcoin-Netzwerk verwendet unter anderem die kryptographischen Hash-Funktionen SHA-256 und RIPEMD-160. Die Funktion SHA-256 ist Teil des Secure Hash Standards, der von NIST (National Institute of Standards and Technology) als FIPS 180 veröffentlicht wurde. Die Funktion RIPEMD-160 wurde im Rahmen des EU-Projektes RIPE (Réseaux IP Européens Network Coordination Centre) entwickelt.

Hash-Funktionen bieten als kryptographisches Primitiv die Gewähr der Integrität der übertragenen Daten. Bitcoin verwendet in seinem „proof of work“ Konsensus-Mechanismus SHA-256. Diese Funktion erhöht die Schwierigkeit, eine Lösung für ein kryptographisches Problem im Rahmen des Mining-Prozesses zu finden, erlaubt jedoch eine rechnerisch triviale Überprüfung der Gültigkeit des Ergebnisses.

5. Blockchain Mining

Der Prozess, durch den Bitcoins „geschürft“ werden, führt dazu, dass neue Blöcke zur Blockchain hinzugefügt und neue Bitcoins an die Miner ausgegeben werden. Die Miner des Bitcoin-Netzwerks führen eine Reihe von vorgegebenen mathematischen Berechnungen durch, um einen Block in die Blockchain aufzunehmen und damit

Bitcoin-Transaktionen zu bestätigen, die in den Daten dieses Blocks enthalten sind. Miner, die erfolgreich einen Block der Blockchain hinzufügen, erhalten automatisch eine festgelegte Anzahl von Bitcoins für ihren Einsatz. Dieses Vergütungssystem ist die Methode, mit der neue Bitcoins öffentlich in Umlauf gebracht werden. Dies wird im hinzugefügten Block durch die Angabe der neuen Bitcoin-Schöpfung und deren Zuordnung zur öffentlichen Bitcoin-Adresse des erfolgreichen Miners erreicht. Um mit dem Mining zu beginnen, kann ein Benutzer die Mining-Software des Bitcoin-Netzwerks herunterladen und ausführen. Diese macht den Computer des Benutzers, wie normale Software-Programme des Bitcoin-Netzwerks, zu einem Knoten (node) im Bitcoin-Netzwerk, der Blöcke überprüft.

Alle Bitcoin-Transaktionen werden in Blöcken aufgezeichnet, die der Blockchain hinzugefügt werden. Jeder Block enthält (i) Einzelheiten zu einigen oder allen der jüngsten Transaktionen, die nicht in vorherigen Blöcken erfasst wurden; (ii) einen Verweis auf den letzten vorherigen Block und (iii) eine Aufzeichnung der Vergabe von Bitcoins an den Miner, der den neuen Block hinzugefügt hat. Um Blöcke zur Blockchain hinzuzufügen, muss ein Miner einen Eingangsdatensatz (d.h. einen Verweis auf den unmittelbar vorhergehenden Block in der Blockchain plus einen Block der letzten Bitcoin-Netzwerk-Transaktionen und eine beliebige Zahl, die als „Nonce“ bezeichnet wird) mit dem kryptographischen Hash-Algorithmus SHA-256 auf einen gewünschten Ausgangsdatensatz vorgegebener Länge („Hash-Wert“) abbilden. Um einen Block zu „lösen“ oder zu „berechnen“, muss ein Miner diese Berechnung mit einem anderen Nonce wiederholen, bis der Miner einen SHA-256-Hash aus dem Header eines Blocks erzeugt, der einen Wert kleiner oder gleich dem aktuellen Ziel des Bitcoin-Netzwerks besitzt. Jeder einzelne Block kann nur von einem Miner der Blockchain hinzugefügt werden. Daher stehen alle einzelnen Miner und Mining-Pools im Bitcoin-Netzwerk in einem Wettbewerb und erhalten Anreize, ihre Rechenleistung zu erhöhen, um ihre Wahrscheinlichkeit für das Finden neuer Blöcke zu erhöhen.

6. Die Kette (Blockchain)

Eine Bitcoin-Transaktion zwischen zwei Parteien wird in der Blockchain in einem Block nur dann aufgezeichnet, wenn dieser Block von einer Mehrheit der Knoten im Bitcoin-Netzwerk als gültig akzeptiert wird. Die Überprüfung eines Blocks erfolgt durch die Bestätigung des kryptographischen Hash-Wertes, der in der Blocklösung enthalten ist, und durch das Hinzufügen des Blocks zur längsten bestätigten Blockchain im Bitcoin-Netzwerk. Bei einer Transaktion stellt die Aufnahme in einen Block in der Blockchain eine „Bestätigung“ einer Bitcoin-Transaktion dar. Da jeder Block einen Verweis auf den unmittelbar vorhergehenden Block enthält, stellen die zusätzlichen Blöcke, die an die Blockchain angehängt und in diese eingebunden sind, zusätzliche Bestätigungen der Transaktionen in solchen vorherigen Blöcken dar, und eine Transaktion, die zum ersten Mal in einem Block enthalten ist, wird erstmals gegen Doppelausgaben bestätigt. Der sequentielle Bestätigungsprozess macht das Ändern historischer Blöcke (und das Stornieren von Transaktionen) exponentiell schwieriger, je weiter man in die Blockchain zurückgeht. Bitcoin-Börsen und Benutzer können einen eigenen Schwellenwert für die Anzahl der Bestätigungen festlegen, die sie benötigen, damit ausreichend Sicherheit über die Verfügungsgewalt der Tokens besteht.

7. Verteidigung

Um die Integrität der Bitcoin-Transaktionen von Seiten des Empfängers zu gewährleisten (d. h. um Doppelausgaben durch eine ausgebende Partei zu verhindern), wird jede Bitcoin-Transaktion an das Bitcoin-Netzwerk übertragen und in der Blockchain durch den „Mining“-Prozess aufgezeichnet, der die Transaktion mit einem Zeitstempel versieht und den Eigentümerwechsel der übertragenen Bitcoins speichert. Das Hinzufügen eines Blocks zur Blockchain erfordert von den Minern des Bitcoin-Netzwerks erheblichen Rechenaufwand. Die Anforderung dieses „Arbeitsnachweises“ verhindert, dass ein böswilliger Akteur entweder betrügerische Blöcke hinzufügt, um Bitcoins zu erzeugen (z. B. gefälschte Bitcoins) oder bestehende gültige Blöcke überschreibt, um frühere Transaktionen rückgängig zu machen.

B1.6.2.5 Kryptobörsen

Auf einer Kryptobörse werden Kryptoassets gehandelt. Dabei entscheidet meist die Börse, welche Kryptoassets angeboten werden und gegen welche Währungen oder Kryptoassets diese gehandelt werden können. Ein Handel von Bitcoin gegen US Dollar, Euro oder andere Währungen ist häufig üblich. Es können auch Kryptoassets gegen Kryptoassets getauscht werden. Bitcoin und Ethereum sind ein weit verbreitetes Handelspaar. Die meisten Kryptoassets können nicht direkt mit US Dollar oder Euro erworben werden. Bitcoin fungiert hier oftmals als eine Art „Eingangstor“, da mit Bitcoins quasi alle anderen Kryptoassets gekauft werden können. Beliebt ist auch der Tausch von Kryptoassets gegen sog. Stablecoins, d.h. Kryptoassets, deren Preis an eine Fiatwährung wie US Dollar gekoppelt ist.

Die Kryptoassets, welche für den Teilfonds gekauft werden, werden ausschliesslich über etablierte Kryptobörsen mit ausreichendem Volumen gehandelt. Folgende Aufzählung von Kryptobörsen ist beispielhaft und nicht abschliessend:

a) Kraken

Bei Kraken handelt es sich um eine Börse für Kryptoassets, die Ein- und Auszahlungsoptionen in EUR, USD, CND, GBP und JPY für den europäischen, asiatischen und amerikanischen Markt anbietet. Derzeit können auf Kraken knapp 213 Kryptoassets gehandelt werden.

Kraken verfügt über ein Handelsvolumen von ca. 400 Mio. USD/Tag (Stand Oktober 2022). Alleinstellungsmerkmale sind Kooperationen mit Banken (z.B. mit der Fidor Bank in Deutschland), über die Ein- und Auszahlungen effizient abgewickelt werden können, sowie transparente Audits und hohe Sicherheitsstandards.

Kraken wurde 2011 gegründet und ist ansässig in San Francisco, USA.

b) Binance

Binance ist eine Kryptobörse, die gemessen am täglichen Handelsvolumen von Kryptowährungen die grösste Börse der Welt ist. Sie wurde 2017 gegründet und ist auf den Cayman Islands registriert.

Binance bietet den Handel von über 389 verschiedenen Kryptoassets an.

Das Handelsvolumen beträgt ca. 10 Mrd. USD/Tag (Stand Oktober 2022).

c) FTX

FTX ist eine auf den Bahamas ansässige Handelsplattform, über die Nutzer mit Kryptowährungen und anderen Finanzprodukten handeln können. FTX ist in Antigua und Barbuda registriert und hat seinen Hauptsitz in Nassau. Im September 2022 verzeichnete die Plattform ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von einer Mrd. US-Dollar, bietet 289 Kryptowährungen an und hat über eine Million Nutzer. Das Produktangebot umfasst Derivate, Optionen, tokenisierte Aktien, Prognosemärkte, fremdfinanzierte Token und OTC-Trading.

d) Coinbase Exchange

Coinbase Exchange bietet den Handel mit derzeit 229 Tokens an. Es werden verschiedene Ein- und Auszahlungsoptionen für unterschiedliche Fiat-Währungen wie USD und EUR angeboten.

Coinbase Exchange verfügt über ein Handelsvolumen von ca. 1.2 Mrd. USD/Tag (Stand Oktober 2022). Neben einem Handelsplatz für Kryptoassets bietet Coinbase auch weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptoassets wie beispielsweise deren Verwahrung an.

Coinbase Exchange wurde 2012 gegründet und ist in San Francisco, USA, ansässig.

e) KuCoin

KuCoin ist eine globale Kryptobörse für zahlreiche digitale Assets und Kryptowährungen. KuCoin wurde im September 2017 gegründet und hat sich zu einer der beliebtesten Krypto-Börsen entwickelt und hat bereits über 8 Millionen registrierte Benutzer aus über 200 Ländern und Regionen.

KuCoin verfügt über ein Handelsvolumen von ca. 1.3 Mrd. USD/Tag (Stand Oktober 2022).

B1.6.2.6 Transaktionen

Transaktionen können jede Art von Informationen beinhalten und sind nicht ausschliesslich auf finanzielle Transaktionen beschränkt. Die entsprechenden Informationen können jederzeit und von allen Teilnehmern nachvollzogen werden. Bei Bitcoin besteht beispielsweise eine Blockchain aus einer Reihe von Datenblöcken, in denen jeweils eine oder mehrere Transaktionen zusammengefasst und mit einer Prüfsumme versehen werden, d.h. sie werden jeweils paar-weise mit einer **Hash-Funktion** versehen.

B1.6.2.7 Distributed Ledger

Ein Distributed Ledger (verteiltes Register) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Register. Ursprünglich als technologische Grundlage für Kryptoassets mit dem Anwendungsfall Währung entwickelt, kann die Distributed Ledger-Technologie dazu genutzt werden, Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen, ohne dass es zwingend einer zentralen Stelle bedarf, die jede einzelne Transaktion legitimiert.

B1.6.2.8 Tangle

Bei Tangle handelt es sich um einen Distributed Ledger, der nicht auf Blockchain-Technologie sondern auf einer Technologie namens "Directed Acyclic Graph" basiert: Eine neue Transaktion bestätigt zwei vergangene Transaktionen. Beim Erstellen einer neuen Transaktion findet ein rechenintensiver, mining-ähnlicher Vorgang statt. Ein klassisches Mining – inklusive der Vergütung von Minern – findet hingegen nicht statt.

Die Architektur unterstützt eine nahezu unlimitierte Anzahl an Transaktionen ohne Transaktionsgebühren und eignet sich daher besonders für „Maschine-zu-Maschine“ Transaktionen.

B1.6.2.9 Smart Contracts

Ein Smart Contract (selbsterfüllender und intelligenter Vertrag) ist ein Vertrag auf Code-Basis, bei dem Vertragsbedingungen hinterlegt werden können. Durch die dezentrale Speicherung, Verifizierung und Validierung von Verträgen mittels der Blockchain-Technologie, ergeben sich durch Smart Contracts eine Vielzahl von neuen Anwendungsfällen.

B1.6.2.10 Hash-Funktionen

Mathematisch ausgedrückt, ist eine Hash-Funktion eine Funktion, die gewisse Eingangsdaten beliebiger Länge durch Verarbeitung auf eine Zeichenfolge mit fester Länge abbildet.

Jeder neue Datenblock ist verbunden mit dem vorhergehenden Block und enthält die Historie in Form einer Prüfsumme des vorhergehenden Blocks. Zusätzlich zur Prüfsumme des vorhergehenden Blocks enthält ein Block somit indirekt auch immer die Prüfsumme der gesamten Kette.

Jeder Hash gehört zu einem ganz bestimmten Datensatz und kann beispielsweise das Vorhandensein eines Dokuments (z.B. Finanztransaktion, Vertrag, Testament, Aktien, Kaufverträge oder der Hashwert zu einer Datei) zu einem bestimmten Zeitpunkt beweisen.

Bei Bitcoin z.B. besteht eine Blockchain aus einer Reihe von Datenblöcken, in denen jeweils eine oder mehrere Transaktionen zusammengefasst und mit einer Prüfsumme versehen sind, d.h., sie werden jeweils paarweise zu einem Hash-Baum zusammengefasst. Die Wurzel des Baumes (auch Merkle-Root, bzw. Top-Hash genannt) wird dann im zugehörigen Header gespeichert. Der gesamte Header wird dann ebenfalls gehasht und im nachfolgenden Header abgespeichert. So wird sichergestellt, dass keine Transaktion verändert werden kann, ohne den zugehörigen Header und alle nachfolgenden Blöcke ebenfalls zu ändern.

B1.6.2.11 Nonce

In der Kryptographie wurde die Bezeichnung Nonce (Abkürzung für: „used only once“ oder „number used once“) aufgegriffen, um eine Zahlen- oder Buchstabenkombination zu bezeichnen, die nur ein einziges Mal in dem jeweiligen Kontext verwendet wird.

B1.6.2.12 Node

Software in Verbindung mit einem physikalischen Server, der wiederum selbst mit einem Netzwerk verbunden ist.

B1.6.2.13 Staking

Manche Kryptoassets ermöglichen ein sog. Staking von Tokens. Dabei handelt es sich um einen Beitrag zum Konsensus-Mechanismus, der insbesondere bei sog. Proof-of-Stake-Protokollen zum Tragen kommt. Beim Staking werden Token für einen gewissen Zeitraum einem Smart Contract zugeführt und nehmen dann am Konsensus-Mechanismus, d.h. der Validierung von Transaktionen und dem Erstellen neuer Blöcke, teil. Im Regelfall unterliegen Tokens, die am Staking teilnehmen, einer „Lockup-Periode“, während der sie nicht anderweitig genutzt oder veräussert werden können. Im Gegenzug erhalten Token-Eigentümer, die am Staking teilnehmen, eine Vergütung in Form von zusätzlichen Token.

Bei Ethereum beispielsweise soll Staking mit der Version Ethereum 2.0 eingeführt werden. Verwandte Konzepte sind beispielsweise das sog. „Masternoding“, das bei der Kryptowährung Dash zum Tragen kommt.

B1.6.2.14 Parteien

Die Parteien sind die Teilnehmer, die an einem auf Blockchain basierenden Netzwerk teilnehmen und den jeweiligen Regeln der Blockchain folgen. Die Blockchain ermöglicht Transaktionen direkt zwischen den Teilnehmern ohne Einbezug eines Intermediärs.

B1.6.3 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds sein Vermögen vorwiegend (**mindestens 51%**) in eine oder mehrere Kryptowährungen bzw. in Tokens, die eine Kryptowährung oder Kryptoassets repräsentieren. Berücksichtigt für die Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds werden nur solche Tokens, die zum Zeitpunkt der Anlage als qualitativ hochwertig bewertet werden, die hinreichend „investierbar“ sind und bei denen eine Chance auf eine weitere positive Wertentwicklung besteht. Bei der Selektion der Tokens stellt der Portfolioverwalter sicher, dass insbesondere nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- ◆ Der Token hat eine ausreichende Marktkapitalisierung (mindestens 100 Mio. USD, Schwerpunkt liegt jedoch auf Tokens mit einer Marktkapitalisierung grösser 1 Mrd. USD);
- ◆ Der Token wird an liquiden und etablierten Krypto-Börsen mit ausreichendem Volumen gehandelt;
- ◆ Der Token verfügt über eine solide technische Basis (technisches Whitepaper, Code, Stabilität der zu Grunde liegenden Blockchain, ausgewogene Verteilung der Beiträge der Marktteilnehmer zum Konsensus-Mechanismus);
- ◆ Die Tokens werden bereits für spezifische Anwendungen genutzt oder es besteht eine schlüssige Roadmap, wie die Nutzung aussehen soll und wie sich der Token von anderen differenziert.

Es ist dem Teilfonds gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.6 dieses Anhangs, bis zu 100% seines Vermögens direkt in eine oder mehrere Kryptowährungen zu investieren. Ferner dürfen bis zu 100% des Vermögens mittels derivativen Finanzinstrumenten in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets investiert werden, wobei der kumulierte Gesamtwert von direkten und indirekten Anlagen in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets höchstens 150% des Vermögens betragen darf. Zur Generierung von Zusatzerträgen kann der Teilfonds mit den von ihm gehaltenen Token an Staking und ähnlichen Verfahren teilnehmen.

In Zeiten, in denen keine Anlage der Auswahlkriterien des Portfolioverwalters entspricht oder in Zeiten von grosser Unsicherheit im Markt der Kryptowährungen, z.B. aufgrund von Änderungen im Protokoll einer Kryptowährung (sog. „hard fork“), kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in flüssigen Mitteln und/oder kurzfristigen fest- oder variabel-verzinslichen Werten halten.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist zur Absicherung von Währungsrisiken, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie gestattet.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.6 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zu-gelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Artikel 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

B1.6.4 Anlagestrategie des Teilfonds

Die Gewichtung der einzelnen Tokens im Vermögen des Teilfonds erfolgt auf Basis qualitativer als auch quantitativer Informationen und Bewertungen. Auf dieser Grundlage werden einzelne Tokens im Vermögen des Teilfonds im Verhältnis zu deren Marktkapitalisierung über- oder untergewichtet.

Art und Umfang der zur Anlageentscheidung herangezogenen Informationen werden fortlaufend weiterentwickelt. Aktuell fliessen beispielhaft folgende Informationen in die Anlageentscheidung ein:

- ◆ Preis & Marktkapitalisierung
- ◆ Volatilität
- ◆ Bewertung der Anwendungsfälle der Tokens sowie der technischen Grundlagen
- ◆ Öffentlich bekannte Informationen zu geplanten Software-Releases oder geplanten Events

Nachfolgende Aufzählung von Tokens, die Teil eines möglichen Anlageuniversums sein können, ist beispielhaft und nicht abschliessend:

No.	Name	Symbol	Relevante Handelsplätze	Marktkapitalisierung (Stand per Oktober 2022)	Start
1	Bitcoin	BTC	Coinbase, Binance, Kraken	USD 365 Mrd.	2009
2	Ethereum	ETH	Coinbase, Binance, Kraken	USD 160 Mrd.	2015
3	Bitcoin Cash	BCH	Coinbase, Binance, Kraken	USD 2 Mrd.	2009/ 2017
4	Cordano	ADA	Coinbase, Binance, Kraken	USD 5.8 Mrd.	2015

Der AIFM behält sich im Interesse der Anleger das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds sowohl zu modifizieren als auch das Universum der Kryptowährungen zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

Aufgrund der Konzentration der Anlagen in eine oder mehrere Kryptowährungen gilt es zu beachten, dass Anlagen in den Teilfonds lediglich als Beimischung in einem Depot vorhanden sein sollten. Anleger haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten bis hin zum Totalverlust führen können.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

B1.6.5 Verwahrung (Storage) und Orderausführung der Kryptowährungen

B1.6.5.1 Verwahrung (Storage) der Kryptowährungen

Um Kryptowährungen zu übertragen, muss der Teilfonds über die Schlüsselkontrolle der privaten Schlüssel (Private Key) verfügen, welche mathematisch jeweils mit einer gegebenen Kryptowährungs-Adresse (Wallet) verknüpft sind. Die privaten Schlüssel, welche die Kryptowährungen des Teilfonds kontrollieren, werden von der Verwahrstelle des Teilfonds gesichert und vollständig offline im Cold Storage System der Verwahrstelle gespeichert. Das Cold Storage System der Verwahrstelle basiert auf den Grundsätzen des Aufbaus eines Defense-in-Depth Sicherheitssystems, dem Schutz von menschlichen Fehlern und dem Schutz vor Missbrauch aufgrund von Insiderzugang. Die Verwahrstelle nutzt ihr Cold Storage System für die sichere Verwahrung der Kryptowährungen des Teilfonds.

Die Verwahrstelle unterhält im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds den „Verwahrstellen-Only Wallets“ für eine eingeschränkte Auswahl an Kryptowährungen. Die spezifischen Eigenschaften werden nachstehend (B1.5.5.2 c) im Detail erläutert. Bei den benutzten Wallets findet eine sogenannte MultiAccess-Methodik Anwendung. Das bedeutet, dass die Hardware Secure Modules (HSM), auf welchen die Private Keys offline gelagert werden, immer nur von mindestens zwei Personen entsperrt werden können. Ohne die Entsperrung der HSM ist kein Zugriff auf den Private Key möglich.

Die Verwahrstelle verwaltet die Private Keys auf einem HSM, wodurch sichergestellt ist, dass diese sensiblen Daten zu keinem Zeitpunkt online sind. Die Verwahrstelle kann die Private Keys aus Sicherheitsgründen ausserhalb der Lokalitäten der Verwahrstelle aufbewahren. Die Signatur von eingestellten/geplanten Lieferungen (aus Käufen und Verkäufen) erfolgt daher offline. Die signierte Transaktion wird von der jeweiligen autorisierten Person über einen Computer weitergereicht, wobei jede Person ein separates Gerät besitzt und diese niemals auf demselben Netzwerk verbunden sind (bspw. über mobile Hotspots).

B1.6.5.2 Unterverwahrung

Die Auswahl von verschiedenen Kryptowährungen, über welche die Verwahrstelle die direkte Schlüsselkontrolle gewährleisten kann, ist eingeschränkt. Insbesondere deshalb, weil die Kryptowährungen auf unterschiedlichen Protokollen basieren und sich daher wesentlich in der Verwahrung unterscheiden können.

Zur Erreichung einer besseren Diversifikation besteht die Möglichkeit, dass Kryptowährungen, welche nicht von der Verwahrstelle unterstützt

werden, direkt bei einer Unterverwahrstelle unter Benutzung der gleichen Sicherheitsstandards, gelagert werden können. Dies geschieht im Namen der Verwahrstelle, aber auf Rechnung des Teilfonds.

Die potentiellen Unterverwahrstellen im Bereich von Kryptowährungen unterstehen in der Regel nicht direkt einer prudentiellen Aufsicht und können keinen oder stark eingeschränkten Mindesteigenkapitalanforderungen unterstehen. Es besteht diesbezüglich also ein erhöhtes Risiko eines Verlustes im Umfang sämtlicher Vermögenswerte (Cash und Kryptowährungen), die im Rahmen der Geschäftstätigkeit auf den Unterverwahrer übertragen worden resp. zur Verwahrung anvertraut worden sind.

Die Bestellung der Unterverwahrstelle erfolgt durch die Verwahrstelle im Rahmen ihrer Pflichten und unter Einhaltung der notwendigen Sorgfalt. Ausserdem stellt die Verwahrstelle sicher, dass eine regelmässige Kontrolle des Unterverwahrers gewährleistet ist und insbesondere die Segregierung des Fondsvermögens von Vermögen des Unterverwahrers gewährleistet ist.

B1.6.5.3 Orderausführung

a) Ablauf beim Kauf von Kryptowährungen

Die Kryptowährungen werden über Kryptowährungsbroker (OTC und oder an einer oder mehreren etablierten Tauschbörsen) gekauft und nach entsprechender Ausführung automatisch vom Wallet des Kryptowährungsbrokers in den „Verwahrstellen-Only Wallet“ der Verwahrstelle, welcher offline auf einem HSM bei der Verwahrstelle lagert, übertragen.

Sollten Kryptowährungen, welche in den Teilfonds inkludiert sind, nicht von der Verwahrstelle unterstützt werden, werden diese direkt beim Broker unter Einhaltung adäquater Sicherheitsstandards verwahrt. Nach entsprechender Übertragung (Lieferung) der Anzahl der dem Kaufauftrag zugrundeliegenden Kryptowährungen auf das „Verwahrstellen-Only Wallet“ wird die Zahlung der Kaufsumme durch die Verwahrstelle ausgelöst und an den jeweiligen Kryptowährungsbroker überwiesen.

b) Ablauf beim Verkauf von Kryptowährungen

Die Kryptowährungen werden ausschliesslich über einen Kryptowährungsbroker an einer oder mehreren etablierten Tauschbörsen verkauft.

Die Verwahrstelle verfügt über ein Zugriffsrecht auf die vom Kryptowährungsbroker geführten Konten bei der Verwahrstelle. Die Lieferung der dem Verkauf zugrundeliegenden Kryptowährungen (an den „Kryptowährungsbroker-only Wallet“) erfolgt erst, nachdem die entsprechenden Verkaufserlöse auf dem Konto des AIF gutgeschrieben wurden oder der Verwahrstelle zur anschliessenden Gutschrift des AIF zugekommen sind.

Nach entsprechender Gutschrift des Verkaufserlöses zu Gunsten der Verwahrstelle resp. des AIF erfolgt im ersten Schritt eine manuelle Lieferung der verkauften Kryptowährungen vom „Verwahrstellen-only Wallet“ an das „Kryptowährungsbroker-

only Wallet“. Werden Kryptowährungen verkauft, welche direkt beim Broker verwahrt werden, entfällt die Lieferung durch die Verwahrstelle. Die Verkaufserlöse werden wie oben beschrieben auf dem Konto des AIF gutgeschrieben.

c) Erläuterungen zu den einzelnen Wallets

1. Verwahrstellen-only Wallet

Das „Verwahrstellen-only Wallet“ ist ein MultiAccess Wallet, aufgeteilt auf mindestens zwei Mitarbeiter der Verwahrstelle. Für die Umsetzung einer Transaktion werden mindestens zwei Mitarbeiter der Verwahrstelle benötigt, um auf den HSM, auf welchem der / die Private Keys offline gelagert werden, zuzugreifen. Erst nach erfolg-reicher Entsperrung ist es möglich mit den Private Keys Transaktionen zu signieren. Die HSM's, auf welchen die Private Keys gelagert werden, sind immer offline, sodass der Private Key niemals in Verbindung mit dem Internet, sprich online zur Verfügung steht. Zugriff auf die jeweiligen Private Keys haben jeweils nur 2 Mitarbeiter (zuzüglich eines Stellvertreters pro Person) der Verwahrstelle gemeinsam, ein Mitarbeiter alleine hat keine Möglichkeit, auf den Private Key zuzugreifen. Die Verwahrstelle ist für die Erstellung, die Pflege und die regelmässige Aktualisierung des Cold Storage Systems verantwortlich.

2. Kryptowährungsbroker-only Wallet

Das „Kryptowährungsbroker-only Wallet“ ist ein Multi-Signature Wallet mit jeweils mehreren Private Keys, welche alle im Besitze des jeweiligen Kryptowährungs-brokers sind. Lieferungen aus Kryptowährungskäufen werden aus diesem Wallet an den „Verwahrstellen-only Wallet“ der Verwahrstelle geliefert (Sender). Bei Verkäufen erfolgt die Lieferung aus dem „Verwahrstellen-only Wallet an diesen Wallet (Empfänger).

3. „Sub-Custody Wallet“

Das „Sub Custody Wallet“ ist ein MultiSignature Wallet mit jeweils mehreren Private Keys, welche alle im Besitze des jeweiligen Unterverwahrers sind, wobei die Verwahrstelle über ein Weisungsrecht verfügt. Lieferungen aus Kryptowährungskäufen werden aus dem „Kryptowährungs-broker-only Wallet“ an diesen Wallet geliefert. Bei Verkäufen erfolgt die Lieferung aus dem „Sub Custody Wallet“ an den „Kryptowährungsbroker-only Wallet“.

Die Transaktionssignierung erfolgt durch den Unterverwahrer und als direkte Massnahme auf Orders, welche die Verwahrstelle beim Kryptowährungsbroker platziert hat (Lieferung bei Verkäufen).

B1.6.6 Begrenzung der Risiken

B1.6.6.1 Begrenzung der Risiken beim Kauf von Kryptowährungen

Zur Begrenzung des Risikos des Teilfonds erfolgt die Zahlung der einem Kauf zugrundeliegenden Kryptowährungen auf eine Konto-Verbindung, welche der Kryptowährungsbroker direkt bei der Verwahrstelle unterhält. Die Verwahrstelle verfügt über ein Zugriffs- und

Rückgriffsrecht auf dem entsprechenden Konto, sofern die der Transaktion zugrundeliegenden Kryptowährungen nicht oder unvollständig übertragen werden. Erst nach erfolgreicher Übertragung der Kryptowährungen (free of payment) auf das „POA Wallet“ entfällt das Rückgriffsrecht der Verwahrstelle.

B1.6.6.2 Begrenzung der Risiken beim Verkauf von Kryptowährungen

Zur Begrenzung des Risikos des Teilfonds erfolgt die Übertragung (Lieferung) der einem Verkauf zugrundeliegenden Kryptowährungen erst nach erfolgter Gutschrift des Verkaufserlöses auf das Konto des Teilfonds bei der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle hat im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen ein freies Zugriffsrecht auf die vom Kryptowährungsbroker geführten Konten (bei der Verwahrstelle). Dadurch ist ein zeitnaher Zugriff auf die entsprechenden Verkaufserlöse sichergestellt.

B1.6.7 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.8 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich als Portfolioergänzung oder Alternative zu traditionellen Anlagen für risikofähige Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche ihr Geld in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets anlegen möchten. Bei der Anlage in Kryptowährungen und -assets sollten sich die Anleger bewusst sein, dass den grossen Chancen grosse Risiken gegenüberstehen. Sie müssen insbesondere mit Wertschwankungen rechnen, die temporär und periodisch auch langfristige zu hohen Wertverlusten - bis hin zum Totalverlust - führen können. Es gilt zu beachten, dass Anlagen in diesen AIF lediglich als Beimischung in einem Depot vorhanden sein sollten. **Die Anlage in Kryptowährungen und -assets ist höchst spekulativ und kann im Totalverlust des investierten Kapitals enden.**

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.7.1.1 Zur Umsetzung der Anlagestrategie sind für den Teilfonds insbesondere folgende Anlagen gestattet:

Kryptowährungen und –assets, welche handelbar und konvertierbar sind - entsprechende Transaktionen über einen Dritt-Token sind zulässig – und welche folgende Kriterien erfüllen müssen:

- ◆ Der Token hat eine ausreichende Marktkapitalisierung (mindestens 100 Mio. USD, Schwerpunkt liegt jedoch auf Tokens mit einer Marktkapitalisierung grösser 1 Mrd. USD);
- ◆ Der Token wird an etablierten Krypto-Börsen mit ausreichendem Volumen gehandelt;
- ◆ Der Token verfügt über eine solide technische Basis (technisches Whitepaper, Code, Stabilität der zu Grunde liegenden Blockchain, ausgewogene Verteilung der Beiträge der Marktteilnehmer zum Konsensus-Mechanismus);
- ◆ Der Token hat bereits „Traction“ im Markt, d.h. die Tokens werden bereits für spezifische Anwendungen genutzt oder es besteht eine schlüssige Roadmap, wie die Nutzung aussehen soll und wie sich der Token von anderen differenziert.

B1.7.1.2 Ferner sind für den Teilfonds folgende Anlagen zugelassen:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
2. die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedsstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
3. die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
4. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
 - i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - ii. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - iii. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - iv. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent

entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppen-zugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsen-notierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

b) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

1. die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. B.1.6.1.2 Bst. a) Ziff. 1 - 3 erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
2. diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

c) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Investmentvermögen);

d) Derivative Finanzinstrumente

1. derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
2. derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - i. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - ii. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
3. derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

e) Einlagen

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. In die vorher erwähnte Grenze werden bei der Verwahrstelle hinterlegte Margen in Form von flüssigen Mitteln, welche als Sicherheiten für Derivat-Engagements des Teilfonds dienen, nicht miteinbezogen.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- B1.7.3.1** Direkte Investitionen in Immobilien;
- B1.7.3.2** Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, unter Vorbehalt von Kryptowährungen, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere.
- B1.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B1.7.3.4** Gewährung von Krediten durch den Teilfonds;
- B1.7.3.5** Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B1.7.4.1** Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Vermögens **direkt** in eine oder mehrere Kryptowährungen und –assets anlegen;
- B1.7.4.2** Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Vermögens mittels **derivativen Finanzinstrumenten** in eine oder mehrere Kryptowährungen und –assets investieren;
- B1.7.4.3** der Teilfonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in **indirekte Anlagen** (Organismus für gemeinsame Anlagen, Anlagefonds, ETF's, etc.) anlegen;
- B1.7.4.4** Der **kumulierte Gesamtwert aller Kryptowährungen** gemäss Ziffer B1.7.4.1 bis B1.7.4.3 darf insgesamt **150%** des Vermögens nicht übersteigen;
- B1.7.4.5** der Teilfonds darf bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in Einlagen desselben Emittenten, unter Vorbehalt von Ziffer B1.7.2, anlegen;
- B1.7.4.6** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 zu beachten.

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.7.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
- B1.7.5.3** Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-NAV (vgl. Art. 40 des Treuhandvertrages) auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich um Euro handelt;
- ◆ auf 0.01 GBP, wenn es sich um Britische Pfund handelt.

Das Vermögen des Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Der Marktwert der Kryptowährungen wird anhand des durchschnittlichen Mittelkurses von mindestens zwei etablierten Tauschbörsen in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.
- B1.8.2** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.3** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B1.8.4** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.5** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.3 und Ziffer B1.8.4 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.6** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern

nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

- B1.8.7** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.8** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.9** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B1.8.10** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.11** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Es ist dem Teilfonds insbesondere gestattet bis zu 100% seines Vermögens direkt in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets zu investieren. Ferner dürfen bis zu 100% des Vermögens mittels derivativen Finanzinstrumenten in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets investiert werden, wobei der

kumulierte Gesamtwert von direkten und indirekten Anlagen in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets höchstens 150% des Vermögens betragen darf. Die Anleger sollten sich folglich der Risiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen bewusst sein u. a. dem Risiko finanzieller Verluste.

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt somit im Wesentlichen von der Entwicklung der Kryptowährungen und -assets ab, deren Preise Schwankungen unterliegen und deren Entwicklung schwer absehbar ist.

Aufgrund der Konzentration der Anlagen in eine oder mehrere Kryptowährungen und -assets gilt es zu beachten, dass Anlagen in den Teilfonds lediglich als Beimischung in einem Depot vorhanden sein sollten. Anleger haben mit grossen Wertschwankungen zu rechnen, die temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten bis hin zum Totalverlust führen können.

Für die Verwahrung der Kryptowährungen und -assets sind besondere Einrichtungen notwendig. Dies hat zur Folge, dass erhöhte Depotgebühren beim Teilfonds anfallen. Zudem sind die Trading-Kosten im Vergleich zu „herkömmlichen Anlageklassen sehr hoch, was zu potentiellen Wertverlusten des AIF führen kann.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Postera Fund - Crypto I** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Postera Fund - Crypto I** eignet sich nur für risikofähige, professionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont als Ergänzung oder Alternative zu traditionellen Anlagen.

Die Anlage in Kryptowährungen und -assets ist höchst spekulativ und kann im Totalverlust des investierten Kapitals enden.

Eine Investition in Kryptowährungen und -assets ist mit spezifischen Risiken verbunden, die bei Investitionen in traditionelle Anlagen mitunter nicht bestehen. Die nachstehend genannten Risikofaktoren, die speziell bei einer Investition in Kryptowährungen und -assets vorherrschen, können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten:

Kein gesetzliches Zahlungsmittel

Kryptowährungen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, was bedeutet, dass die folgenden Funktionen **nicht** erfüllt sind:

- a) verpflichtende Annahme, d.h. dass der Gläubiger einer Zahlungsverpflichtung die Währung nicht ablehnen kann, wenn sich die Parteien nicht auf andere Zahlungsmittel geeinigt haben;
- b) Annahme mit vollem Nennwert, d.h. der Geldwert entspricht dem angegebenen Betrag und
- c) dass die Währung die Fähigkeit hat, Schuldner von ihren Zahlungsverpflichtungen zu befreien.

Derzeit ist keine Kryptowährung in einem Rechtssystem gesetzliches Zahlungsmittel. Theoretisch ist es jedoch möglich, dass eine Kryptowährung in der Zukunft in einigen Rechtssystemen als gesetzliches Zahlungsmittel deklariert wird. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass dies in einem EU/EWR-Mitgliedstaat geschieht, und wenn sie von einer Behörde ausgestellt würde, wäre sie keine dezentrale Kryptowährung mehr und würde stattdessen zu einer Fiat-Währung, die von einer zentralen Behörde gestützt wird.

Zentrales System im Vergleich zum dezentralen System

Einige Kryptowährungen werden von einer Person oder einer Personen-gruppe ausgegeben und kontrolliert, während andere Kryptowährungen dezentral ausgegeben und betrieben werden.

Konvertierbarkeit

Einige Kryptowährungen sind konvertierbar (oder offen) und können daher in beide Richtungen mit gesetzlichen Währungen getauscht werden, während andere nicht konvertierbar (oder geschlossen) sind, d. h. sie gelten nur für eine bestimmte Gemeinschaft und können nach den Regeln ihrer Verwendung nicht in gesetzliche Währungen getauscht werden.

Risiko, dass Kryptowährungen nicht zurück bezahlt werden

Dieses Risiko bezieht sich auf die Beobachtung, dass Kryptowährungen, im Gegensatz zu E-Geld, vor allem in der dezentralen Variante keinen Anspruch gegenüber dem Ausgebenden darstellt.

Verlustisiko aufgrund der betrügerischen Handhabung einer Tauschbörse

Dieses Risiko entsteht, wenn das Verhalten von Mitarbeitern einer Tauschbörse die vernünftigen Erwartungen der Verbraucher nicht erfüllen. Die Tauschbörse ist rechtlich nicht in eine Zuständigkeit eingeordnet und muss daher keine regulatorischen Anforderungen erfüllen, die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Corporate Governance der Geschäftsleitung der Tauschbörse ist unklar und /oder die Geschäftstätigkeit ist nicht Gegenstand einer unabhängigen Prüfung.

Der Teilfonds erleidet einen Verlust, wenn die Tauschbörse gehackt wird

Eine Tauschbörse, welche vorübergehend Kryptowährungs-Einheiten vom Teilfonds hält, könnte aufgrund unzureichender Sicherheitsmassnahmen der Tauschbörse gehackt werden. Der Teilfonds könnte in der Folge Verluste erleiden, welche aufgrund mangelnder Eigenmittel der Tauschbörse dem Teilfonds nicht zurück erstattet werden könnten. Zudem besitzt der Teilfonds in einem solchen Fall kein Rückerstattungsrecht, da die Transaktionen nicht rückgängig gemacht werden können.

Risiko des Verlusts beim Kauf von Kryptowährungen, die nicht die Funktion einer Kryptowährung besitzt, welche vom Portfolioverwalter erwartet werden

Der unvermeidliche Mangel an Standards und Definitionen, die man bei innovativen Produkten und Dienstleistungen findet, machen es für die Benutzer schwer, die Eigenschaften eines bestimmten Kryptowährungs-Systems zu bewerten. Die Einheiten des gekauften Kryptowährungs-Systems können sogar vom erwarteten System abweichen. Diese Gefahr entsteht, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann. Ebenso kann jede Computerdatei fälschlich als Kryptowährung interpretiert werden und dieser Datei kann jeder Systemname gegeben werden, einschliesslich der Namen von vorhandenen, echten Kryptowährungen. Nachdem der Benutzer die Fehlinterpretation erkennt, ist er nicht mehr in der Lage, diese Entscheidung rückgängig zu machen, da Transaktionen in Kryptowährungen nicht reversibel sind, die Gegenparteien sind anonym, es existieren keine gesetzlichen Verträge und es gibt keine Beschwerdeverfahren.

Portfolioverwalter, Verwahrstelle und AIFM sind nicht in der Lage, die Risiken, die durch die Verwendung von Kryptowährungen entstehen, zu identifizieren und zu bewerten

Die dezentralisierte und unregulierte Natur von Kryptowährungen machen es für Benutzer schwer, auf unabhängige und objektive Informationen zuzugreifen, die die Risiken, die sich aus dem Halten von Kryptowährungen

ergeben, erklären. Einige Benutzer haben möglicherweise auch unfaire Informationsvorteile und die Entstehung neuer Kryptowährungen beeinflusst die etablierten Unternehmen und ihre Preise auf unvorhersehbare Weise.

Risiko der Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften

Die regulatorische und rechtliche Behandlung von Kryptowährungen ist unklar. Behörden können ihre Ansichten unerwartet und kurzfristig ändern und diese Ansicht wird möglicherweise nicht ausreichend kommuniziert.

Teilfonds erleidet Verluste durch den E-Wallet-Diebstahl, Hacker oder Fehlfunktionen von Software/Hardware

Dieses Risiko entsteht, weil E-Wallets eine Software ist, welche auf dem Computer oder den mobilen Geräten der Verwahrstelle gespeichert wird. An diesen Geräten können Störungen auftreten, ebenso an der Software selbst. Darüber hinaus kann die Verschlüsselung gehackt werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen, gesetzlichen Zahlungsmitteln ist dies von überall auf der Welt möglich. Sofern die E-Wallet unverschlüsselt gespeichert werden sollte, kann sie dadurch zu einem leichten Ziel für Hacker oder Diebstahl werden. Darüber hinaus gilt es darauf hinzuweisen, dass der Teilfonds nach einem allfälligen Betrug kein Recht auf Rückerstattung hat, weil es keine entsprechenden Vorkehrungen gibt, wie beispielsweise das Einlagensicherungssystem für konventionelle Konten, und aufgrund der Tatsache, dass verlorene oder gestohlene Coins nicht von nicht-verwendeten Coins unterschieden werden können.

Marktteilnehmer erleiden Verluste aufgrund einer unerwarteten Rechtsanwendung, die Verträge gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar macht

Bis sich die Regierungs- und Aufsichtsbehörden eine Meinung zu Kryptowährungen gebildet haben, bleibt bei allen vertraglichen Beziehungen der Marktteilnehmer eine Rechtsunsicherheit. Sobald die Behörden sich eine Meinung gebildet haben, könnten diese Verträge gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar werden.

Marktteilnehmer erleiden Verluste aufgrund von Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung von Kryptowährungs-Einheiten oder dem Einfrieren von Kryptowährungs-Positionen

Diese Gefahr entsteht aufgrund der Anonymität (einiger) Gegenparteien, der dezentralen Einrichtung von Kryptowährungs-Systemen, der Tatsache, dass die Gegenparteien über nicht genügend Eigenmittel verfügen und dass die Kryptowährungs-Märkte vorübergehend nicht liquide sind.

Marktteilnehmer erleiden Verluste aufgrund von Gegenparteien/Vermittlern, die die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht einhalten

Die Gefahr entsteht aufgrund der Anonymität von (einigen) Gegenparteien, die die Durchsetzung von bestehenden Rechtsverträgen untergraben könnten, der fehlenden Verfahren „Zahlung gegen Zahlung“, der dezentralen Einrichtung von Kryptowährungs-Systemen, der Tatsache, dass die Gegenparteien nicht über genügend Eigenmittel verfügen und aufgrund der Möglichkeit, dass die Kryptowährungs-Märkte vorübergehend nicht liquide sein könnten.

Verwahrstellenrisiko

Dieses Risiko entsteht, wenn die Verwahrstelle insolvent wird, sich fahrlässig oder betrügerisch verhält, keine angemessenen Steuerungsregelungen für die Überwachungen von Kryptowährungstransaktionen besitzt, keine angemessenen Aufzeichnungen führt oder über unzureichende Eigenmittel zur Auszahlung der Gläubiger verfügt.

Teilfonds erleidet Verluste durch Informationsungleichheit in Bezug auf andere Marktteilnehmer

Die Anonymität einiger Marktteilnehmer und die mangelnde technische Zugänglichkeit des Teilfonds erleichtert eine Informationsungleichheit und Insiderwissen, von denen erstere zum Nachteil des Teilfonds profitieren könnten.

Risiko des Verlusts, wenn die Gegenpartei der vertraglichen Zahlungs- oder Ausgleichsverpflichtung nicht nachkommt

Diese Gefahr entsteht, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann, zwischen den Gegenparteien kein rechtlicher Vertrag besteht, der durchgesetzt werden kann, die Gegenparteien sich aufgrund ihrer Anonymität nicht gegenseitig kennen, die Gegenparteien nicht ausreichend Eigenmittel besitzen, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, der Zahlungsdienst nicht ausreichend zuverlässig ist, die zugrunde liegende IT-Sicherheitsinfrastruktur anfällig ist und keine Wirksamkeit des Ausgleichs besteht.

Risiko dass Kryptowährungen von Händlern nicht dauerhaft als Zahlungsmittel akzeptiert werden

Dieses Risiko entsteht, weil Händler nur gesetzliche Zahlungsmittel in Banknoten und Münzen akzeptieren müssen, jedoch keine nicht gesetzlichen Zahlungsmittel wie Kryptowährungen. Darüber hinaus können sich die Händler entscheiden, im Laufe der Zeit nur alternative Kryptowährungen anzunehmen und zwischen verschiedenen Kryptowährungs-Systemen zu wechseln. Händler können die Gesamtkosten und Risiken von Krypto-währungen auch als zu hoch oder zu unsicher einschätzen.

Risiko der Falschbelastung auf E-Wallet

Dieses Risiko entsteht, weil der Abwicklungsprozess von keiner Behörde überwacht wird, der Prozess basiert stattdessen auf Vertrauen. Wird ein Fehler festgestellt, kann die Transaktion ausserdem nicht rückgängig gemacht werden. E-Wallets können gehackt werden, um den Fehler zu vertuschen und es gibt keine wirksamen Beschwerde- und Entschädigungsverfahren.

Risiko, dass Kryptowährungen nicht in gesetzliche Währungen und oder nicht zu einem vernünftigen Preis umgetauscht werden können

Dieses Risiko kann beispielsweise bei einer Tauschbörse entstehen, bei der illiquide Märkte, eine geringe Markttiefe, ein Mangel an Market Makern und eine nicht liquide Tauschbörse Arbitrageure davon abhält, dort zu handeln und Liquidität zu liefern. Grundsätzlicher kann diese Gefahr auch entstehen, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann.

Risiko des Verlusts des Kennworts/Schlüssels zu E-Wallet

Im Gegensatz zum Verlust des Kennworts für ein Bankkonto, einer Kredit- oder EC-Karte gibt es möglicherweise keine zentrale Verwaltungseinheit, die neue Kennwörter ausgeben kann. Darüber hinaus ist mit der E-Wallet keine Identität verknüpft, durch die das Eigentum nachgewiesen werden kann. E-Wallets können gehackt werden und es gibt kein wirksames Beschwerde- oder Entschädigungsverfahren.

Risiko, dass der Teilfonds nicht auf seine Kryptowährungen an der Tauschbörse, die sich im laufenden Betrieb befindet, zugreifen kann

Der Teilfonds kann seine Kryptowährungs-Einheiten vorübergehend an einer Tauschbörse verwahren, die sich im laufenden Betrieb befindet, d. h. die noch ohne eine unmittelbare Bedrohung der Liquidation funktioniert. Möglicherweise kann er jedoch nicht auf seine Kryptowährungs-Einheiten zugreifen, weil die Tauschbörse nicht durch einen rechtlichen Vertrag gebunden ist und

keinem regulatorischem Verhalten und keinen regulatorischen Sicherheitsanforderungen unterliegt. Die Tauschbörse kann die Übertragung der Kryptowährungen, der Fiatwährungen oder von beiden blockieren, oder sie kann an einem Mangel an Eigenmittel leiden. Darüber hinaus sind die Übertragungen nicht umkehrbar.

Risiko, dass der Teilfonds nicht auf seine Kryptowährungen an der Tauschbörse zugreifen kann, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat

Nachdem eine Tauschbörse ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, d. h. wenn sich nicht mehr die erforderlichen Ressourcen zum Betrieb besitzt, erleidet der Teilfonds einen Verlust, weil die Tauschbörse möglicherweise nicht genug Eigenmittel gehalten hat, um die Forderungen seiner Kryptowährungs-Gläubiger zu befriedigen und weil die Kryptowährungs-Einheiten möglicherweise nicht auf einem separaten Konto im Namen des Benutzers, sondern auf dem Konto der Tauschbörse gehalten wurden. Darüber hinaus ist auch der Status von Kryptowährungs-Gläubigern während eines Konkursverfahrens und der Konkursabwicklung unklar. Unabhängig vom Grund hat der Teilfonds kein Recht auf einen Ausgleich der Verluste, noch ist er durch ein System geschützt wie dem Einlagensicherungssystem für konventionelle Bankkonten.

Risiko des Verlusts als Folge manipulierter Kryptowährungs-Preise

Dieses Risiko entsteht aufgrund der geringen Tiefe von Kryptowährungsmärkten, der Möglichkeit einer konzertierten Aktion durch eine kleine Anzahl von Haltern grosser Kryptowährungs-Mengen, um die Preisbildung zu beeinflussen, der allgemeinen Undurchsichtigkeit von Kryptowährungsmärkten und dem Fehlen einer zentralen Behörde, die eingreifen könnte, um die Preisbildung zu stabilisieren.

Risiko, dass der regulierte Teilfonds aufgrund der unregelmässigen Kryptowährungen unerwartete Verluste erleidet

Dieses Risiko entsteht, weil die fehlende Regulierung des zugrunde liegenden Vermögenswerts jedes Risiko beim Kauf der regulierten Anlageprodukte verstärkt. Darüber hinaus ist der Teilfonds sehr komplex, die Erträge sind unsicher und der zugrunde liegende Vermögenswert undurchsichtig.

Risiko von unzuverlässigen Wechselkursdaten

Dieses Risiko entsteht, weil Handel, Marktaktivität, Market Making, Abwicklung und Clearing an Tauschbörsen auf der ganzen Welt keinen unabhängigen Standards unterliegen, die normalerweise zuverlässige und konsistente Wechselkurse sicherstellen würden. Darüber hinaus ist die Preisbildung in Kryptowährungsmärkten undurchsichtig und Gegenstand von Manipulationen und bei der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen fehlt die Transparenz.

Risiko, dass der Teilfonds einen Verlust erleidet, wenn er in ein betrügerisches Anlagensystem oder ein Schneeballsystem mit Kryptowährungen investiert

Dieses Risiko entsteht, weil die Personen, die am zugrunde liegenden Vermögenswert beteiligt sind, ihre Identität verbergen können und daher keinen Anforderungen an die Redlichkeit ausgesetzt sind. Darüber hinaus müssen sie auch die Risiken nicht offenlegen, denen der Anleger ausgesetzt ist, usw. Zudem sind Anleger aufgrund der Natur von Kryptowährungen anfälliger für einen Missbrauch durch ein Schneeballsystem mit Kryptowährungen als andere, regulierter Anlageformen. Darüber hinaus hat der Benutzer möglicherweise keinen Zugriff auf Entschädigungsverfahren.

Risiko erheblicher Preisschwankungen innerhalb sehr kurzer Zeiträume

Dieses Risiko entsteht, weil Handel, Marktaktivität, Market Making, Abwicklung und Clearing an Tauschbörsen auf der ganzen Welt keinen unabhängigen Standards unterliegen, die normalerweise zuverlässige und konsistente

Wechselkurse sicherstellen würden. Stattdessen hängt der Preis einer Einheit eines bestimmten Kryptowährungs-Systems von dem Ausmass ab, in dem es angenommen und als etabliert betrachtet wird, was unsicher ist. Darüber hinaus ist die Markttiefe (d. h. die Grösse eines Auftrags, die benötigt wird, um den Marktpreis um einen bestimmten Betrag zu bewegen) niedrig, die Preisbildung in Kryptowährungs-Märkten ist undurchsichtig und Gegenstand von Manipulationen und der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen fehlt die Transparenz.

Risiko, dass der Teilfonds den Kryptowährungs-Umtauschauftrag nicht zum erwarteten Preis ausführen kann

Dieses Risiko entsteht, weil Kryptowährungs-Börsen dazu neigen, wenig flüssige Mittel zu halten. Daher kann es für den Teilfonds schwierig sein, seine Kryptowährungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen, um einen möglichen Verlust zu verhindern oder einen Gewinn zu realisieren. Darüber hinaus führt die geringe Markttiefe zu einem höheren Slippage (d. h. der Auftrag wird nicht zu dem Preis ausgeführt, den der Teilfonds erwartet).

Risiko der Geldwäsche

Dieses Risiko entsteht, weil Absender und Empfänger Kryptowährungs-Transaktionen auf Peer-to-Peer-Basis ausführen können und keine persönliche Identifizierung notwendig ist, da mit den Wallet-Adressen keine Namen verknüpft sind. Darüber hinaus gibt es keine Vermittler, die Behörden über verdächtige Transaktionen informieren könnten.

Transaktionen in virtueller Währung können zu kriminellen Handlungen wie Geldwäsche genutzt werden

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Mass an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann auch für den AIF Folgen haben: Strafverfolgungsbehörden können Handelsplattformen schliessen und damit dem AIF den Zugang zu seinem Guthaben auf der Plattform verwehren.

Kriminelle können Erträge aus Straftaten waschen, weil sie Kryptowährungen weltweit schnell und unwiderruflich einzahlen und übertragen können

Dieses Risiko entsteht, weil Kryptowährungs-Systeme als Zahlungsmittel nicht beschränkt sind und über rechtliche Grenzen hinweg akzeptiert werden. Für Kryptowährungs-Transaktionen wird nur ein Internet-Zugang benötigt, die Kryptowährungs-Infrastruktur ist oft über den Erdball verteilt, dadurch ist es schwierig, Transaktionen abzufangen und Kryptowährungs-Transaktionen sind in der Regel nicht umkehrbar.

Kriminelle und Terroristen nutzen die Kryptowährungs-Überweisungssysteme und Konten für Finanzierungszwecke

Dieses Risiko entsteht, weil Kryptowährungs-Systeme als Zahlungsmittel nicht beschränkt sind und über rechtliche Grenzen hinweg akzeptiert werden. Für Kryptowährungs-Transaktionen wird nur ein Internet-Zugang benötigt, die Kryptowährungs-Infrastruktur ist oft über den Erdball verteilt, dadurch ist es schwierig, Transaktionen abzufangen und Kryptowährungs-Transaktionen sind in der Regel nicht umkehrbar.

Marktteilnehmer werden von Kriminellen, Terroristen oder damit verbundenen Organisationen kontrolliert

Dieses Risiko entsteht, weil die Marktteilnehmer häufig von Personen geführt werden, die nicht „fit und proper“ sind. Dieses Risiko entsteht auch, weil

Kryptowährungs-Systeme nicht beschränkt sind und über rechtliche Grenzen hinweg akzeptiert werden. Für Kryptowährungs-Transaktionen wird nur ein Internet-Zugang benötigt, die Kryptowährungs-Infrastruktur ist oft über den Erdball verteilt, dadurch ist es schwierig, Transaktionen abzufangen und Kryptowährungs-Transaktionen sind in der Regel nicht umkehrbar.

Risiko des Wertverfalls aufgrund von erheblichen oder unerwarteten Wechselkursschwankungen

Aufgrund der Tatsache, dass Kryptowährungs-Märkte und die darin stattfindende Preisbildung relativ undurchsichtig sind, kann die Preisbildung der Kryptowährungen an den Tauschbörsen durch eine kleine Anzahl von Personen mit grossen Beständen leicht manipuliert werden. Zudem können Denial-of-Service-Angriffe die Verarbeitung von Transaktionen verhindern, was das Problem weiter verschärfen kann. Bei den dezentralisierten Kryptowährungen gibt es keine zentrale Autorität, die bei den Wechselkursen stabilisierend eingreifen könnte.

Möglicher Verlust des Geldes auf einer Handelsplattform (Tauschbörse)

Der Teilfonds kann virtuelle Währungen direkt von einem Besitzer oder über eine Handelsplattform kaufen. Diese Plattformen werden in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplattformen mussten bereits ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder sind aus anderen Gründen geschlossen worden – in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. In der Vergangenheit haben Anleger dauerhaft erhebliche Geldbeträge auf diesen Plattformen verloren.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass Handelsplattformen keine Banken sind, die ihre virtuelle Währung als Einlage verwalten. Verliert eine Handelsplattform Geld oder muss ihre Geschäftstätigkeit aufgeben, besteht kein spezieller Rechtsschutz (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem), der allfällige Verluste des Teilfonds von bei der Handelsplattform gehaltenen Mitteln abdeckt. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit der Handelsplattform behördlich genehmigt ist.

Diebstahl des Geldes des Teilfonds aus dem digitalen Wallet des Teilfonds

Der gekaufte Betrag in einer virtuellen Währung wird in einer digitalen Geldbörse (Wallet), auf einem Computer, Laptop oder Smartphone aufbewahrt. Digitale Wallets verfügen über einen öffentlichen Schlüssel und einen privaten Schlüssel oder ein Passwort, über die der Zugriff erfolgt. Digitale Wallets sind jedoch nicht umfassend vor Hackern geschützt. Ebenso wie aus einer echten Geldbörse kann das Geld des Teilfonds auch aus einer digitalen Wallet gestohlen werden. Den Aufsichtsbehörden sind Fälle bekannt, in denen Verbraucher virtuelle Währungsbeträge verloren haben. Die Aussichten, dieses Geld zurückzubekommen, sind gering.

Bei einem allfälligen Verlust des Schlüssels oder des Passworts für die digitale Wallet, ist das virtuelle Guthaben des Teilfonds möglicherweise für immer verloren. Es gibt keine zentralen Stellen, die Passwörter speichern oder Ersatzpasswörter ausgeben.

Der Wert der virtuellen Währungen kann drastisch schwanken und auch auf null absinken

Der Kurs von virtuellen Währungen ist stark angestiegen. Aus diesem Grund haben einige Verbraucher entsprechend in sie investiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wert der virtuellen Währungen bislang äusserst unbeständig war und ebenso rasch absinken wie ansteigen kann. Nimmt die Beliebtheit einer bestimmten virtuellen Währung ab, beispielsweise wenn die einer anderen steigt, kann ihr Kurs massiv und dauerhaft einbrechen.

Diese Kursunbeständigkeit hat auch Auswirkungen, wenn virtuelle Währungen als Zahlungsmittel genutzt werden sollen: Anders als bei Geld, das auf ein herkömmliches Bank- oder Zahlungskonto einbezahlt wird, das auf eine konventionale Währung lautet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wert der betreffenden virtuellen Währung weitgehend stabil bleibt.

Steuerrisiken

Die rechtliche und regulatorische Behandlung von Kryptowährungen ist unklar und widersprüchlich, ebenso ihre steuerliche Behandlung. Das steuerpflichtige Ereignis und die geografische Lage des steuerpflichtigen Ereignisses können ebenfalls unklar sein. Dies kann bei Behörden möglicherweise dazu führen, dass Kryptowährungen als Eigentum behandelt werden und dass der Teilfonds gezwungen wird, Kapitalerträge zu zahlen.

Ferner ist es möglich, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen (derzeit geltenden Gesetze, Veröffentlichungen der Verwaltung, Rechtsprechung etc.) im Zusammenhang mit dem Halten, Kaufen und Verkaufen virtueller Währungen verändern und sich dadurch negative steuerliche Konsequenzen (in Form von Mehrwertsteuer oder Kapitalertragsteuer) ergeben, die sich negativ auf den Ertrag des Anlegers auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit des Teilfonds ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, der Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Kryptowährungen und -assets sind Risiken, die durch den Nutzer und durch die Instabilität der Informationstechnologie entstehen. Die Gefahr von irreversiblen Verlusten durch Malware, Datenverlust oder Hacker-Angriffen bei den Online-Börsen. Der Verlust des ganzen „Online-Wallet“ (Geldbörse) aufgrund eines Hacker-Angriffs ist nicht ausgeschlossen. Andere Risiken entstehen bspw. durch Überlastungen der Kapazität des Systems und folglich Systembrüche und Blackouts. Allgemeine operationelle Risiken sind ebenfalls nicht ausgeschlossen. Zum Beispiel ist der Verlust oder der Schaden der „privaten Schlüssel“ (Private Keys“), der für den Zugang zu den „Kryptocurrency-Wallets“ notwendig ist, möglich und kann so zu einem dauerhaften Verlust des Zugangs zum „Online-Wallet“ und zu schwerwiegenden Verlusten des Teilfonds führen.

Fehlende Benutzerfreundlichkeit

Kryptowährungen sind in der Handhabung wenig benutzerfreundlich. Schwierig ist vor allem der Umgang mit den sogenannten Private Keys, welche die Kontrolle über die eigenen Kryptowährungen sicherstellen. Verlust oder Diebstahl dieser Keys führt irreversibel zum Verlust der kryptischen Währung(en).

Regulatorische/Politische Risiken

In Bezug auf Kryptowährungen sind bspw. Kryptowährungen, die derzeit nicht reguliert sind und für illegale Aktivitäten, wie bspw. Geldwäscherei nicht ausgeschlossen sind. Andere regulatorische Risiken ergeben sich aus mangelndem Verbraucherschutz bei Transaktionen mit Kryptowährungen. Die fehlende Regulierung kann Vertrauensdefizite in den Kryptowährungsmarkt führen, was zu einer Wertminderung führen kann. Auf der anderen Seite, falls die Währungen in der Zukunft stärker reguliert werden, kann dies zu einem Nachfrage- und Preisrückgang führen. Daneben können künftige steuerliche Belastungen oder andere Beschränkungen des Handels wertmindernd wirken.

Allgemein würden Änderungen der derzeitigen Regulierung zu Unruhen auf den Kryptowährungsmärkten führen, deren Auswirkungen derzeit nicht abschätzbar sind. Potenzielle Regulierungen würden möglicherweise zu erhöhten Operations- und Compliance-Aufgaben von Online Handelsplattformen führen, was wiederum zu erhöhten Transaktionskosten führen könnte, oder im „Worst-Case-Szenario“ zu wesentlichen Verlusten oder Totalverlusten, falls die Plattform die gesetzlichen Vorschriften nicht einhalten kann.

Verbot des Kaufs und des Haltens von bzw. das Handeln mit virtuellen Währungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kryptowährungen in Zukunft von ausländischen Regierungen kriminalisiert werden, so kann z.B. jedes Land Gesetze erlassen, welche den Kauf und das Halten von bzw. das Handeln mit virtuellen Währungen verbietet oder einschränkt. Aufgrund der zunehmenden Kapitalflucht ist eine repressive Regulierung einzelner Staaten nicht auszuschliessen.

Währungsrisiken

Obwohl Kryptowährungen entwickelt wurden, um die Funktion von Tauschmitteln zu erfüllen, können sie für Investmentzwecke als Sachwerte angesehen werden. Dennoch ist der Teilfonds den üblichen Währungsrisiken ausgesetzt. Zusätzlich ist der Teilfonds den Kryptowährungsrisiken ausgesetzt, welche temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten führen können.

Marktrisiken

Aufgrund des teilweise unreifen Charakters der Kryptowährungen und -assets sowie der unterschiedlichen Markttiefe (Liquidität) bei den verschiedenen Börsenplätzen und zu unterschiedlichen Tageszeiten, kann es zu grösseren Abweichungen im Preis der Kryptowährungen bei den verschiedenen Handelsplätzen kommen.

Mangel an Popularität als Tauschmittel

Der Marktwert der Kryptowährungen und -assets entsteht aus der Prämisse, dass die Kryptowährungen als Tauschmittel benutzt werden können sowie aus der Erwartung, dass die Verwendbarkeit in der Zukunft verbessert wird. Da zumindest die Prämisse aber nicht zutrifft und nur wenige Kryptowährungen als Tauschmittel und von wenigen Händlern akzeptiert sind, ist der Preis der Kryptowährungen hochvolatil. Ferner trägt der oben erwähnte Verbraucherschutzmangel zu der derzeit eingeschränkten Popularität als Tauschmittel bei.

Marktvolatilität

Aufgrund der oben erwähnten Eigenschaften als Tauschmittel werden Kryptowährungen als hochspekulative Investitionen betrachtet. Somit spiegelt dessen Marktpreis nicht unbedingt den wahren ökonomischen Wert der Währungen wider, sondern wird rein auf Basis der Nachfrage und des Angebots durch spekulative Investoren festgestellt. Diese Eigenschaften, zusammen mit der fehlenden Regulierung durch die Zentralbanken, führen zu einer viel höheren Volatilität im Vergleich zu derjenigen von traditionellen Währungen und Finanzinstrumenten.

Wettbewerbsrisiko

Das Risiko starker Konkurrenz durch andere Kryptowährungen liegt an der Tatsache, dass Kryptowährungen laufend weiterentwickelt werden und sich möglicherweise andere Kryptowährungen schneller entwickeln und mehr nachgefragt werden. Für Anlageprodukte, die nur in eine oder mehrere

spezifische Kryptowährung investieren, besteht dadurch ein wesentliches Risiko. Weitere Wettbewerbsrisiken liegen in der möglichen Entwicklung von anderen innovativen Zahlungsmethoden.

Risiko an Weiterentwicklung der Kryptowährungen

Falls die Kryptowährungen an Popularität einbüßen, die Programmierungsqualität abnimmt oder deren Nutzbarkeit sich verlangsamt bzw. stagniert, könnten sich diese Entwicklungen negativ auf die Bewertung auswirken.

Liquiditätsrisiken

Falls es auf dem Markt für eine spezifische Kryptowährung einen Liquiditätsmangel gibt, dann würde dies die Preisfeststellung beeinflussen und die Volatilität erhöhen.

Rechtliche Risiken

Rechtsfälle, unabhängig von deren Ausgang, können das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kryptowährung und somit deren Wert verringern. Weitere, damit einhergehende Risiken sind der Verlust der Unabhängigkeit der Währung, die Sperre des „Online Wallets“ oder eine Enteignung der Währung im Wallet.

Risiken im Bezug auf das Mining, die Blockchain, das Protokoll und deren Weiterentwicklung sowie die Vergütung der „Miner“:

Das „51% Risiko“ bezieht sich auf das hypothetische Ereignis, dass ein Teilnehmer im Netzwerk Zugriff auf mehr als 50% der Rechenleistung in dem Kryptowährungs-Netzwerk erlangt und somit in der Lage ist, die Blockchain zu manipulieren. Ein solches Ereignis hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine grosse Auswirkung auf das Vertrauen in Kryptowährungen und deren Preisbildung.

Falls sich aus irgendeinem Grund die Mining Aktivität verlangsamt oder stagniert und somit keine Transaktionen bestätigt würden, dann würde sich das ganze Netzwerk verlangsamen und auch für externe Angriffe (z.B. Hackerattacken) verletzlicher werden. Ein solches Ereignis würde ebenfalls Einfluss auf das Vertrauen in Kryptowährungen haben.

Falls die Vergütungen an die „Miner“, welche sie für ihre Tätigkeit erhalten, zu niedrig sind, dann könnte das zu erhöhten Transaktionskosten in der Blockchain führen. Somit könnte die Nachfrage nach Kryptowährungen und auch der Anreiz für Händler, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu verwenden, fallen.

Falls die Vergütungen an die „Miner“ sehr hoch sind, dann würden diese die verdienten Kryptowährungen ggfs. direkt zum Verkauf anbieten, was in einen Angebotsüberhang und damit einen Preisrückgang zur Folge haben könnte.

Modifikationen in der Blockchain können nur von einem Teil der Nutzer und Entwickler von Kryptowährungs-Software akzeptiert werden. Dies könnte dazu führen, dass die Blockchain auf zwei oder mehrere Blockchains aufgeteilt wird und somit getrennte Netzwerke entstehen. Die möglichen Auswirkungen können nicht vorausgesagt werden.

Risiko der Änderung des Protokolls

Diese Gefahr entsteht, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann. Das Software-Protokoll, das das Kryptowährungs-System kontrolliert, unterliegt keinen unabhängigen Standards und kann geändert werden, sobald eine Mehrheit der Miner zustimmt. Bei diesen Änderungen können versehentlich Fehler eingeführt

werden oder es könnte der Fall eintreten, dass Miner nicht unbedingt in gutem Glauben handeln.

Weiterentwicklung des Protokolls

Die Weiterentwicklung des Protokolls und der Blockchain ist ausschlaggebend für die Annahme von Kryptowährungen von der breiten Öffentlichkeit. Die Entwicklung und dessen angemessenes Management hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab und können bspw. durch Meinungsverschiedenheiten zwischen Entwicklern oder der mangelnden direkten Entlohnung entstehen und zu Fehlanreizen führen. Auf der anderen Seite können Entwickler Änderungen im Netzwerk vorschlagen, die sich schädigend auf Kryptowährungen und folglich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Bugs

Ein Bug (Programmierfehler) im Protokoll kann die Sicherheit des Netzwerks gefährden und zu Verlusten führen.

Erhöhter Wettbewerb durch private Blockchains

So genannte „Private“ oder „Permissioned Blockchains“, die nicht handelbar sind, gewinnen an Relevanz gegenüber solchen Blockchains, die öffentlich und somit auch über Tokens handelbar sind. Damit reduziert sich der Gesamtwert des potentiellen Anlagespektrums des Teilfonds als auch der Wert der im Teilfonds gehaltenen Tokens.

Historische Wertentwicklung

Die sehr hohen Wertzuwächse der Vergangenheit, insbesondere des Jahres 2017, sind als aussergewöhnlich zu betrachten und werden in dieser Grössenordnung nicht regelmässig wiederkehren. Bei Investoren könnten durch die Wertentwicklung jedoch unrealistische Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung geweckt worden sein. Dadurch könnten sie verleitet werden, einen zu hohen Teil ihres Vermögens in Kryptoassets zu investieren.

Quantencomputer

Neue technologische Entwicklung wie beispielsweise die Entwicklung eines „Quantencomputers“ können dazu führen, dass die Sicherungsmechanismen, die der Blockchain-Technologie zu Grunde liegen, nicht mehr funktionieren. Beispielsweise könnte ein Miner, der über 51% der Rechenleistung auf sich vereinigt (z.B. mit Hilfe eines Quantencomputers, dessen Rechenleistung die Leistung von heute bekannten Technologien um ein Vielfaches übersteigt), die Blockchain manipulieren (sog. 51%-Hack). Dies könnte zu einem Schaden der übrigen Token-Eigner, im schlimmsten Fall zu einer völligen Obsoleszenz der Blockchain-Technologie und einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Umweltaspekte

Das Betreiben grosser Blockchain-Anwendungen verbraucht viel Energie. Grosse Mining-Farmen befinden sich z.B. in China, wo Umweltaspekte eine untergeordnete Rolle spielen. Dies könnte zum Image-Verlust und somit zum Rückgang der Nutzung von Kryptowährungen führen. Weiterhin könnten für Investoren, die freiwillig oder aufgrund von regulatorischen Vorgaben sog. ESG-Kriterien anwenden, Kryptoassets an Attraktivität verlieren, was einen negativen Einfluss auf die Preisentwicklung von Kryptoassets haben könnte.

Smart Contract Risiken

Bei Blockchain-basierten Anwendungen, die sogenannte Smart Contracts nutzen, besteht das Risiko, dass die Smart Contracts fehlerhaft programmiert

sind oder Schwachstellen aufweisen, die von Hackern oder anderen Marktteilnehmern zum Schaden von Nutzern oder Investoren ausgenutzt werden können. Werden Fehler oder Schwachstellen ausgenutzt (sogenannte „Exploits“), besteht aufgrund der dezentralen und unregulierten Natur der jeweiligen Protokolle in der Regel keine Möglichkeit, den Schaden geltend zu machen. Dies kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des in den entsprechenden Token investierten Kapitals führen.

Staking Risiken

Während des Staking verlieren die Token vorübergehend ihre Liquidität, da sie im Regelfall einer „Lockup-Periode“ (z.B. von 21 Tagen) unterliegen. Währenddessen können die Token nicht veräußert werden, auf negative Entwicklungen kann also nur mit entsprechender Verzögerung reagiert werden. Bei einigen Protokollen, die Staking ermöglichen, soll Wohlverhalten dadurch incentiviert werden, dass im Falle von Fehlverhalten (wie beispielsweise dem Validieren fehlerhafter Transaktionen) Token konfisziert werden können (sog. „Slashing“). Dadurch kann es zu einem (Teil-)Verlust der Token, die für Staking zu Verfügung gestellt wurden, kommen. Weiterhin kann es bei den Smart Contracts, auf denen das Staking basiert, zu Fehlern kommen, die im schlimmsten Fall zum Totalverlust der jeweiligen Token führen können.

Fehlende Standards

Noch fehlt es an allgemeingültigen oder zumindest akzeptierten Standards in Bezug auf Krypto-Investments. Dies betrifft z.B. Bewertungsmethoden, Performance-Messung (es gibt noch keine allgemein akzeptierten Indizes), aber auch Qualifikationen von Mitarbeitern zu dem Thema. Fehlende Standards erschweren Anlageentscheidungen und können zu falschen Erwartungen bei Investoren führen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich **unter 2.1** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B1.11 Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Der Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilsklasse die Hurdle Rate gemäss Anhang B „Der Teilfonds im Überblick“ übersteigt.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse kumulativ über der Hurdle Rate und über der High Watermark liegt. Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende eines vorhergehenden Geschäftsjahres muss im folgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet (Basis: Auflegung der Anteilsklasse). Verzeichnet der AIF bzw. seine Anteilsklassen Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B1.12 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“ enthalten.

Schaan/Balzers, 10. November 2022

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Bank Frick und Co. AG, Balzers

B1.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse.

Hurdle Rate Anwendung	Ja	High Watermark	Ja
Hurdle Rate	6%	Performance-Fee	20%

Bewertungstag	NIW Start	Hurdle-Rate	High Watermark	NIW vor Perf.-Fee	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NIW nach Perf.-Fee
Jahr 1							
Woche 1	100.00	106.00	100.00	105.00	0.00	0.00	105.00
Woche 2	105.00	106.00	100.00	110.00	0.80	0.80	109.20
Woche 3	109.20	106.00	110.00	120.00	2.00	2.80	118.00
Woche 4	118.00	106.00	120.00	105.00	0.00	2.80	105.00
Woche 5	105.00	106.00	120.00	100.00	0.00	2.80	100.00
Woche 52	100.00	106.00	120.00	95.00	0.00	2.80	95.00
Jahr 2							
Woche 1	95.00	100.70	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Woche 2	97.00	100.70	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Woche 3	102.00	100.70	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Woche 4	112.00	100.70	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Woche 5	120.00	100.70	120.00	111.00	0.00	0.00	111.00
Woche 52	111.00	100.70	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Jahr 3							
Woche 1	102.00	108.12	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 2	113.00	108.12	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Woche 3	115.00	108.12	120.00	122.00	0.40	0.40	121.60
Woche 4	121.60	108.12	122.00	124.00	0.40	0.80	123.60
Woche 5	123.60	108.12	124.00	121.00	0.00	0.80	121.00
Woche 52	121.00	108.12	124.00	119.00	0.00	0.80	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Performance der Anteilsklasse für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende (März, Juni, September, Dezember) erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High Watermark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem jeweiligen höchsten Nettoinventarwert und der jeweiligen aktuellen High Watermark der entsprechenden Anteils-klasse.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF bzw. dessen Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland an **professionelle und semiprofessionelle Anleger** zu vertreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

1. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Informationsstelle hat

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main
Email: zahlstelle@hauck-aufhaeuser.de

übernommen.

In Deutschland können der Verkaufsprospekt, der Treuhandvertrag, die Jahresberichte (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die depotführenden Stellen der Anleger. Gedruckte Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen für die Anleger werden auf der Fondsinformationsplattform fundinfo.com (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- b) die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen zu erstellen sind.

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Dieser Fonds (kollektive Kapitalanlage) darf in der Schweiz ausschliesslich **qualifizierten Anlegern** nach Art. 10 des Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, der Treuhandvertrag sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

Der AIFM und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2 Rabatte

Der AIFM und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- ◆ aus Gebühren des AIFM bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- ◆ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ◆ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- ◆ Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- ◆ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ◆ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Hinweise für Anleger im Vereinigten Königreich (UK) unter dem National Private Placement Regime (NPPR)

Der AIF ist im Vereinigten Königreich (UK) ausschliesslich zum Vertrieb an **Anleger unter dem National Private Placement Regime (NPPR)** zugelassen.

1. AIFM

IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Liechtenstein

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, der Treuhandvertrag sowie der Jahresbericht können kostenlos beim AIFM auf der Webseite www.ifm.li sowie bei der Verwahrstelle in Liechtenstein bezogen werden.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsp performance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von markt-konformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



IFM Independent Fund Management AG

Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51
info@ifm.li www.ifm.li HR FL-0001.532.594-8